

THÜRINGEN
ENTWICKELN
ZUKUNFT
GESTALTEN

WWW.TMIL.INFO



Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Landesentwicklungsbericht Thüringen 2024



**THÜRINGEN
ENTWICKELN
ZUKUNFT
GESTALTEN**

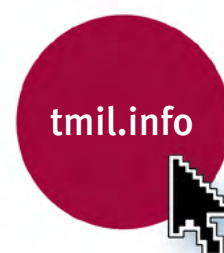
WWW.TMIL.INFO



Landesentwicklungsbericht Thüringen 2024



1. Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung	6
1.1 Neue Vorgaben auf Bundesebene zum Ausbau der Erneuerbaren Energien	6
1.2 Änderung Thüringer Landesplanungsgesetz: Untersagung bei planerischer Steuerung des Windenergieausbaus	7
1.3 Änderung des Thüringer Waldgesetzes	8
2. Pläne und Verfahren	10
2.1 Fortschreibung der Regionalpläne	10
2.2 Verfahren	11
2.3 Förderung der Regionalentwicklung	19
3. Schwerpunktthemen	22
3.1 Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025	22
3.2 Fernerkundungsbasierte Kalamitätsdetektion	33
4. Kurzberichte	38
4.1 Europäisches Kooperationsprojekt „Rail4Regions“	38
4.2 Raumentwicklungsministerkonferenz – RMK	39
4.3 Landesplanungsbeirat Thüringen	42
4.4 Digitalisierung der Bauschutzbereiche	43
4.5 Überblick zum Ausbau der Energieleitungen	45
4.6 Flächenhaushaltspolitik	51
5. Blick in die Werkstatt: Mittelbereiche – Versorgung durch die Mittelzentren	52





*Susanna Karawanskij
Thüringer Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft*

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Rahmenbedingungen für die Raumordnung und Landesplanung in Thüringen verändern sich rasant. Erforderliche Klimaziele, notwendige infrastrukturelle Anpassungen sowie gesellschaftliche und demografische Entwicklungen wirken sich auf Städte und Gemeinden im ländlich geprägten Raum aus. Diese vielfältigen Herausforderungen müssen wir über eine kontinuierliche und transparente Bestandsaufnahme gleichermaßen im Blick haben. Der vorliegende Landesentwicklungsbericht 2024 gibt einen Überblick darüber, was in der Raumordnung und Landesplanung unseres Freistaats erreicht wurde und was weiter geplant ist.

In diesem Jahr steht insbesondere der Abschluss der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms im Mittelpunkt. Nach einem umfassenden Beteiligungsprozess haben wir die erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 erfolgreich abgeschlossen. Mit der Fortschreibung stellen wir die Weichen für eine nachhaltige und

gerechte Entwicklung in Thüringen. Eine Entwicklung, die den heutigen Bedürfnissen gerecht wird und uns zugleich für künftige Herausforderungen wappnet. Die festgesetzten Leitvorstellungen, Ziele und Grundsätze bieten den Planungsgemeinschaften und Kommunen eine solide Planungsbasis für die umsichtige Gestaltung eines zukunftsfesten Thüringens.

Der für die Gemeinden sozial verträgliche und ökonomisch rentable Ausbau der erneuerbaren Energien bleibt dabei eine der anspruchsvollsten Aufgaben. Der Rechtsrahmen wird kontinuierlich angepasst, die Nachfrage nach Erneuerbaren Energien steigt stetig und damit zugleich die Herausforderungen durch zunehmende Flächenkonkurrenzen. Der diesjährige Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die aktuellen Entwicklungen und erläutert die Anpassungen der Landes- und Bundespolitik. Unsere Aufgabe ist es, den Ausbau der Erneuerbaren Energien so voranzutreiben, dass er zu einem klimaneutralen Thüringen beiträgt und

gleichzeitig die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, der Landwirtschaft und des Naturschutzes berücksichtigt.

Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle die kritische Haltung Thüringens zum Projekt P540 des Netzentwicklungsplans. Die Landesregierung hat sich konsequent dafür eingesetzt, dass die Interessen Thüringens gewahrt bleiben und keine Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger entstehen. Auch diesem Thema widmet sich der Bericht ausführlich und erläutert, warum wir uns für Lösungen einsetzen, die unserem Land und der Energiewende insgesamt dienen.

Der Landesentwicklungsbericht 2024 zeigt, dass wir die Zukunft Thüringens nur im Zusammenspiel von Weitsicht, Sachverstand und gesellschaftlichem Dialog gestalten können. Ich lade Sie ein, die Themen und Perspektiven des Berichts mit Interesse zu verfolgen und wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Susanna Karawanskij

**Thüringer Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft**

1

Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung

1.1 Neue Vorgaben auf Bundesebene zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 ist am 29. März bzw. im Hinblick auf die Änderung des Raumordnungsgesetzes am 28. September 2023 in Kraft getreten. Wie bei der bereits erfolgten Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 steht eine stärkere Digitalisierung und Beschleunigung sowohl bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen als auch bei der Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen im Mittelpunkt. Die Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt dabei das bisherige Raumordnungsverfahren bzw. stellt dessen neue Bezeichnung dar. In der öffentlichen Diskussion spielte auch die im ROGÄndG enthaltene Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) eine wesentliche Rolle. Mit dieser Änderung wurde das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren innerhalb von Windvorranggebieten erleichtert. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung der EU-Notfallverordnung. Die Regelung des § 6 WindBG war zunächst bis zum 30. Juni 2024 befristet. Mit dem sogenannten Solarpaket I

(Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024) wurde die Regelung um ein Jahr verlängert.

Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 wurde in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB eine Privilegierung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Streifen von 200 Metern beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen eingeführt. Dies bedeutet, dass entsprechende Vorhaben in diesem Bereich keiner Bauleitplanung bedürfen. Diese Regelung entbindet jedoch nicht von den Zielen der Raumordnung. Diese sind weiterhin zu beachten, so dass z. B. ein Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung der Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlage auch im nunmehr privilegierten Bereich entlang von Autobahnen oder Schienenwegen entgegenstehen würde. Neben Regelungen, die die Errichtung von Anla-

gen zur Erzeugung von Wasserstoff (sog. Elektrolyseure) in Windenergiebereichen zur Nutzung von Windstrom ermöglichen sollen (§ 249a BauGB), wurde in § 249 Abs. 10 BauGB klargestellt, dass eine Windenergieanlage in der Regel nicht optisch bedrängend wirkt, wenn der Abstand zur Wohnbebauung das Zweifache ihrer Höhe beträgt.

Am 6. November 2023 hat die Ministerpräsidentenkonferenz den „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ (kurz: Beschleunigungspakt) beschlossen. Ebenfalls am 6. November 2023 wurde dieser in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen. Mit dem Beschleunigungspakt sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu erhalten, aber auch um die Digitalisierung, den Umbau des Energiesystems, eine moderne Infrastruktur und die Klimaziele zu erreichen. Dazu sollen das Verfahrensrecht modernisiert,

◀ Windpark Wangenheim

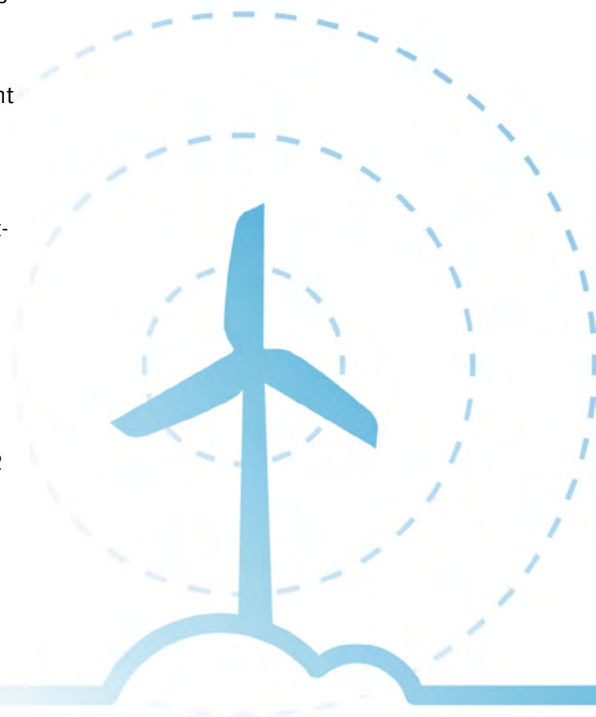
Genehmigungsschritte abgeschafft und vereinheitlicht sowie die Digitalisierung vorangetrieben werden. Dabei geht es um mehr als 150 Einzelregelungen, die den Wohnungsbau, das Aufstellen von Mobilfunkmasten, den Ausbau erneuerbarer Energien oder die Erneuerung von Straßen, Schienen, Brücken und Stromnetzen erleichtern. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen nicht mehr so lange dauern. Deshalb wird nach Wegen gesucht, die Verfahren zu verschlanken, das Recht zu modernisieren

und auf einzelne Prüfschritte zu verzichten. Digitale Lösungen sollen künftig helfen, Prozesse effizienter zu gestalten. Wichtige und zeitkritische Projekte, etwa im Bereich der Energie- und Verkehrsinfrastruktur, sollen vorrangig behandelt werden. Der Beschleunigungspakt sieht mehrere Gesetze vor, die das überwiegende öffentliche Interesse an einer zügigen Umsetzung festschreiben. Bund und Länder wollen eng zusammenarbeiten, um die Ziele des Pakts zu erreichen.

1.2 Änderung Thüringer Landesplanungsgesetz: Untersagung bei planerischer Steuerung des Windenergieausbaus

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes ist am 8. Juni 2024 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die planerische Steuerung der Windenergienutzung sicherzustellen. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen in die Lage versetzt werden, innerhalb der bundesgesetzlichen Fristen bis Ende 2027 die erforderlichen Flächenausweisungen für die Windenergienutzung vorzunehmen, ohne dass zwischenzeitlich Entwicklungen eintreten, die den in Aufstellung befindlichen Plänen entgegenstehen. Während der Planaufstellung sollen daher außerhalb der geplanten Vorranggebiete Windenergie grundsätzlich keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Nach der alten Rechtslage waren von den Regionalen Planungsgemeinschaften Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen. In diesem Zusammenhang konnten im Zeitraum des Planaufstellungsverfahrens Untersagungsverfügungen ausgesprochen werden, wenn der Standort eines beantragten Windenergievorhabens nicht innerhalb der geplanten Vorranggebiete Windenergie lag. Damit war es möglich, die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in einem Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie zu verhindern. Die Untersagungen waren auf maximal drei Jahre befristet. Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 wurde die Methodik der planerischen Steuerung der Windenergienutzung



grundlegend geändert, u. a. ist das Erfordernis eines gesamträumlichen Planungskonzepts zur Begründung der planerischen Ausschlusswirkung im Außenbereich entfallen (vgl. LEB 2023). Mit diesen bundesgesetzlichen Sonderregelungen für die Windenergienutzung war die allgemeine Untersagungsregelung des Raumordnungsgesetzes auf die Windenergie nicht mehr anwendbar. Um während der noch laufenden Fortschreibung der Regionalpläne weiterhin einen planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung zu vermeiden, wurde mit § 17a Thüringer Landesplanungsgesetz eine landesgesetzliche Untersagungsregelung geschaffen. Diese

stellt in gewisser Weise eine Wiederbelebung der abgeschafften Untersagungsmöglichkeit dar. Zuständig für den Erlass von Untersagungsverfügungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Landesplanungsbehörde.

Die vom Landesgesetzgeber mit § 17a Thüringer Landesplanungsgesetz geschaffene Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen stützt sich auf eine Abweichungskompetenz im Raumordnungsrecht nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 Grundgesetz. Bei der Anwendung der landesrechtlichen Regelung ist im Einzelfall eine Ermessensentscheidung zu treffen. Hier verbleiben Unsicher-

heiten, da sich die Rahmenbedingungen durch das Wind-an-Land-Gesetz geändert haben. Ziel muss es daher sein, gültige Regionalpläne aufzustellen, die den aktuellen Anforderungen der bundesgesetzlichen Regelungen sowie den Vorgaben des geänderten Landesentwicklungsprogramms entsprechen. Denn je geringer die Zahl der in Betracht kommenden Untersagungsfälle ist, desto geringer sind die damit verbundenen Risiken. Der beste Weg, einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zu vermeiden und rechtliche oder finanzielle Risiken zu minimieren, ist in jedem Fall ein zügiger Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung der Teilpläne Windenergie.

1.3 Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Die Parlamentarische Gruppe der FDP hat am 7. Dezember 2022 den Gesetzentwurf „Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes“ (Drs. 7/6811) eingebracht. Der Gesetzentwurf war die Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 (Az. 1 BvR 2661/21). Das Bundesverfassungsgericht hatte damit das Vorgängergesetz, das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes, für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Dieses hatte ein pauschales Verbot der Waldumwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen zum Gegenstand. Geklagt hatten mehrere Waldbesitzende. Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass dem Freistaat Thüringen die Gesetzgebungskompetenz für ein pauschales Verbot fehle.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes verfolgt wie das verfassungswidrige Vorgängergesetz das Ziel, die Waldumwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen möglichst zu verhindern. Dabei soll es sich nach der Gesetzesbegründung nicht um ein pauschales Verbot handeln. Tatsächlich bestehen jedoch erhebliche Zweifel an der Verfassungskonformität der Regelung. Diese konnten im Vorfeld nicht ausgeräumt werden, ein Gutachten des Wissenschaftlichen Diensts des Landtags wurde nicht abgewartet und das Gesetz am 8. Dezember 2023 mit den Stimmen der parlamentarischen Opposition verabschiedet. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes wurde am 6. Februar 2024 ausgefertigt, am 22. Februar 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen verkündet und

ist am 23. Februar 2024 in Kraft getreten. Aufgrund bestehender verfassungsrechtlicher Bedenken hat die Landesregierung am 19. März 2024 beschlossen, eine gerichtliche Überprüfung des Gesetzes sowohl beim Thüringer Verfassungsgerichtshof als auch beim Bundesverfassungsgericht anzustreben. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die Regelung faktisch einem generellen Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gleichkommt und damit wiederum verfassungswidrig wäre.

Die Änderung des Thüringer Waldgesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025. Bei der Teilfortschreibung wurde davon ausgegangen, dass es sich entsprechend der Gesetzesbegrün-



derung nicht um ein pauschales Verbot handelt. Dementsprechend werden Waldflächen bei der Festlegung der regionalen Teilziele nicht von vornherein ausgeschlossen und stehen somit weiterhin grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung führt das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes nicht zu einer veränderten Herangehensweise, wie dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen vom 12. Dezember 2023 zu entnehmen ist. Auch insoweit wird davon ausgegangen, dass Wald grundsätzlich in die planerische Abwägung einzubeziehen ist und geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Wald genutzt werden können. Dies ist auch planerisch sachgerecht. Pauschale Verbote engen den planerischen Spielraum von vornherein ein und sind in ihrer Pauschalität

nicht sachgerecht. Zum einen erfolgt die planerische Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie unter Abwägung der für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange einschließlich der forstlichen Belange. Zum anderen beinhaltet das in § 10 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz normierte Verfahren bei Anträgen auf Nutzungsartenänderung einen Prüf- und Abwägungsprozess, bei dem zudem die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf den Waldbestand ganzheitlich zu betrachten sind. Sowohl bei der planerischen Abwägung als auch bei der Entscheidung über die Nutzungsartenänderung ist die bundesgesetzliche Regelung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz und der darin normierte Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität zu berücksichtigen.



Windenergieanlage im Wald bei Auma

2

Pläne und Verfahren

2.1 Fortschreibung der Regionalpläne

Die Träger der Regionalplanung in Thüringen haben auch im Jahr 2023 an der Fortschreibung der vier Thüringer Regionalpläne gearbeitet. Im Februar 2023 wurden die Regionalen Planungsgemeinschaften aufgefordert, alles zu unternehmen, um die Planungsverfahren für die sachlichen Teilpläne Windenergie zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang hat die oberste Landesplanungsbehörde auch darauf hingewiesen, dass eine Zurückstellung der Bearbeitung der übrigen Regionalplaninhalte als vertretbar angesehen wird (vgl. LEB 2023). Neue Sachstände haben sich für Mittelthüringen, Ostthüringen und Südwestthüringen ergeben.

Der am 24. Dezember 2018 in Kraft getretene sachliche Teilplan Windenergie Mittelthüringen wurde mit Urteil des Thüringer Obergerichts vom 9. November 2022 für unwirksam erklärt. Die Entscheidung ist mit der Zurückweisung der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beim Bundesverwaltungsgericht eingelegten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtskräftig geworden. Damit entfielen nicht nur die bisherigen

Vorranggebiete Windenergie, sondern auch die Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum. Windenergieanlagen waren damit überall in Mittelthüringen im Außenbereich privilegiert zulässig.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen konnte am 12. Dezember 2023 den Beschluss zum ersten Entwurf des zweiten sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen und zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hierzu fassen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgte in der Zeit vom 26. Februar 2024 bis einschließlich 25. April 2024. Mit dem Vorliegen des Planentwurfs und der durch die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes geschaffenen Untersagungsmöglichkeit zur planerischen Steuerung des Ausbaus der Windenergie (vgl. Abschnitt 1.2) kein ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie vorerst verhindert werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 2. Juni 2023 einen zweiten Entwurf des Regionalplans beschlossen und vom 24. Juli bis 25. September 2023 die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Die Festlegungen im Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes sowie die Vorranggebiete Windenergie im Abschnitt 3.2.2 sind nicht Bestandteil des zweiten Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen. Der Regionalplanentwurf wurde im zweiten Quartal 2024 der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Beim Obergericht Weimar sind sechs Verfahren anhängig (zwei Normenkontrollverfahren zum sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, vier inzidente Klageverfahren, davon drei Berufungsverfahren und ein erstinstanzliches Klageverfahren). Aufgrund einer zum 1. Januar 2024 wirksam gewordenen Änderung der Geschäftsverteilung beim Thüringer Obergericht werden alle Verfahren vom nunmehr zuständigen 5. Senat (sog. Planungssenat) übernommen und fortgeführt.

Der Verfahrensstand zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen ist weitgehend unverändert. Derzeit können keine konkreten Angaben dazu gemacht werden, in welcher Reihenfolge die anhängigen Verfahren durch den neu gebildeten Planungssenat verhandelt und wann sie entschieden werden. Bisher ist noch kein Urteil des Verwaltungsgerichts Gera rechtskräftig geworden. Als Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung in der Planungsregion Ostthüringen ist der Teilregionalplan Windenergie Ostthüringen daher derzeit noch uneingeschränkt anzuwenden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat im ersten Quartal 2024 die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der 2019 durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum 2018 vorgelegten ersten Entwurf des Regionalplans fortgeführt. Die Befassung mit dem Themenkomplex Vorranggebiete Windenergie bzw. die Erarbeitung eines sachlichen Teilplans Windenergie wurde auf Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zurückgestellt.

2.2 Verfahren

Raumordnungsverfahren/ Raumverträglichkeitsprüfungen



www.landesverwaltungsamt.thueringen.de/bauen/raumordnung/raumordnung

Die Landesplanerische Beurteilung vom 13. Juni 2024 und die Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der oberen Landesplanungsbehörde eingesehen werden.

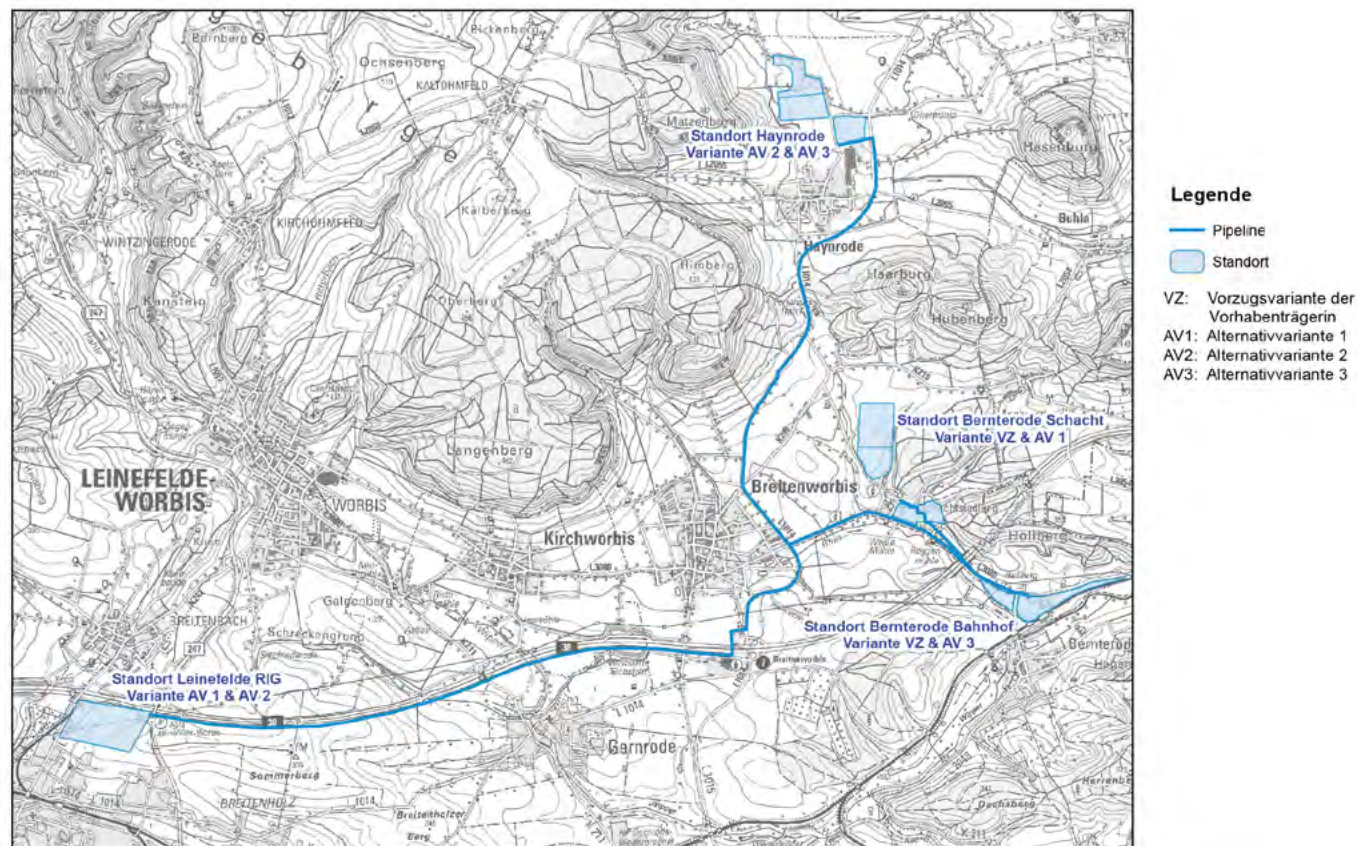
Im Jahr 2023 erfolgte die aktive Bearbeitung einer Raumverträglichkeitsprüfung durch die obere Landesplanungsbehörde. Die Südharz Kali GmbH beantragte die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für die „Errichtung eines Untertagebergwerkes zur Kalisalzgewinnung und übertägiger Anlagen zur Düngemittelproduktion im Ohmgebirge“. Die Antragskonferenz hierzu fand am 14. September 2023 statt. Der Antragsteller reichte die Verfahrensunterlagen am 13. Dezember 2023 ein und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 8. Januar 2024. Mit der landesplanerischen Beurteilung vom 13. Juni 2024 hat die obere Landesplanungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung wurde festgestellt, dass die im Ohmgebirge geplante Errichtung eines Untertagebergwerkes zur Kalisalzgewinnung und übertägiger Anlagen zur Düngemittelproduktion mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden können. Von den in das Verfahren eingestellten Varianten wird der Alternativvariante 1 Bernterode-Schacht und Leinefelde (vgl. Karte 1) raumordnerisch der Vorzug eingeräumt. Die Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin und die weiteren Alternativvarianten 2 und 3 werden nach Abwägung aller raumordnerischen Belange als nachrangige Lösungen eingestuft. Der Standort Haynrode als Greenfieldoption erweist sich als ungünstiger gegenüber dem Standort Bernterode-Schacht. Ein grundsätzlicher Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung wurde für keine der Varianten festgestellt.

Karte 1

Standortvarianten Raumverträglichkeitsprüfung Südharz Kali

Quelle: eigene Darstellung nach
Verfahrensunterlagen



Blick auf das Ohmgebirge

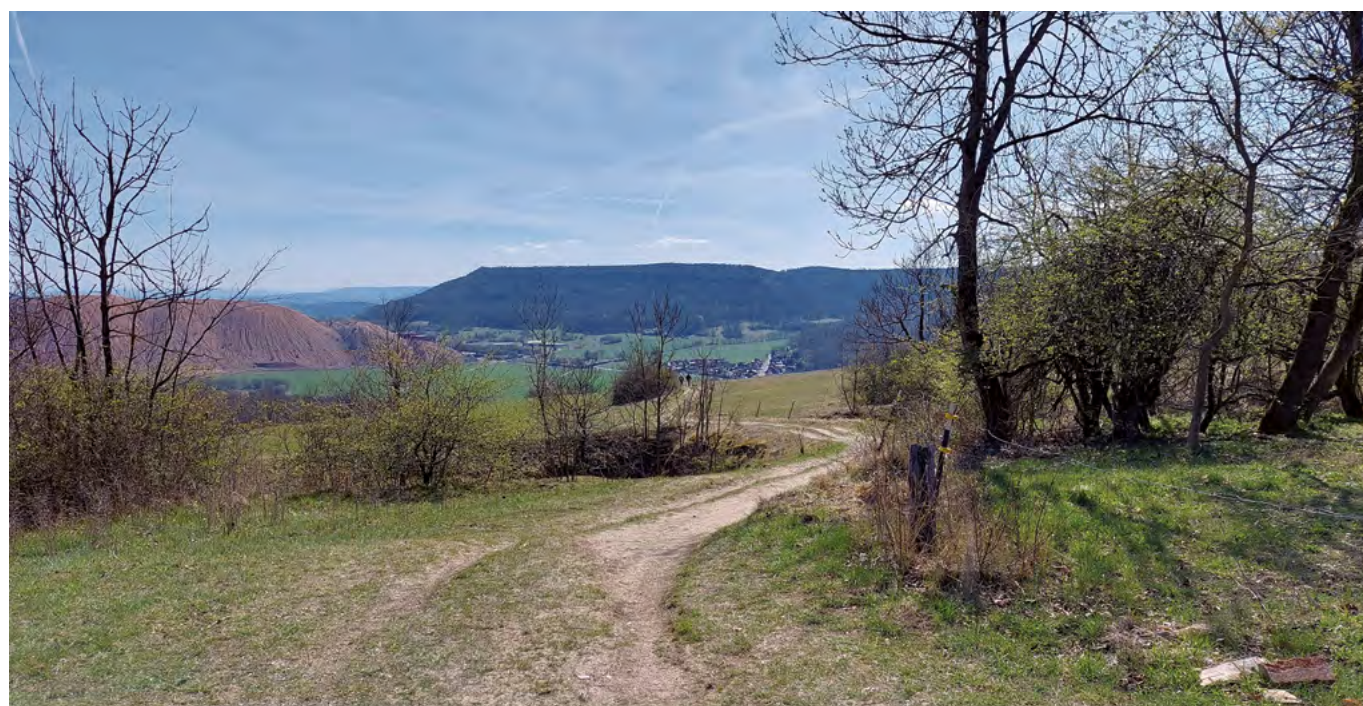


Tabelle 1: Übersicht Raumordnungsverfahren

Vorhaben	Status	Kurzinformation
Grauwacketagebau Rohna	Bearbeitungsphase	Am Standort Rohna ist für den bestehenden Grauwacketagebau zur Deckung des langfristigen Rohstoffbedarfs eine Vertiefung und flächenhafte Erweiterung des Tagebaus Rohna in nordöstlicher Richtung bei Niederpöhlitz erforderlich. Der Antragsteller hat Verfahrensunterlagen vorgelegt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (verbunden mit einem Zielabweichungsverfahren) wurde am 26. Februar 2024 eröffnet.
Ortsumfahrung B 86n Bad Frankenhausen	Vorbereitungsphase	Keine Tätigkeit seitens des Antragstellers im Berichtsjahr.
Ortsumfahrung B88 Wutha-Farnroda	Vorbereitungsphase	Keine Tätigkeit seitens des Antragstellers im Berichtsjahr.
Neu- bzw. Ausbau ICE-Strecke Hanau-Fulda-Erfurt im Abschnitt Fulda-Gerstungen		Es wurde eine Trasse außerhalb Thüringens gewählt. Auf hessischer Seite wurde kein Raumordnungsverfahren durchgeführt.
Ortsumfahrung Mühlhausen im Zuge der B249n (Südwestumfahrung)	Vorbereitungsphase	Das Abstimmungsgespräch mit dem Planungsträger (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) zum Stand der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie erfolgte im Mai 2022. Im Vorfeld wurde eine Beteiligung ausgewählter Träger öffentlicher Belange mit entsprechenden Stellungnahmen zur Variantenfindung durchgeführt. Anfang 2023 erfolgte ein weiteres Abstimmungsgespräch mit dem Planungsträger und eine erneute Beteiligung ausgewählter Träger öffentlicher Belange. Offen ist insbesondere noch die Grundwasserproblematik, zu der derzeit eine Studie erstellt wird.

Quelle: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde; Stand Februar 2024

Zielabweichungsverfahren

Neben den drei noch im Jahr 2022 eröffneten Zielabweichungsverfahren wurden fünf der sieben im Berichtsjahr neu beantragten Verfahren im Jahr 2023 abgeschlossen. Zwei Verfahren werden erst im Jahr 2024 beendet (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht Zielabweichungsverfahren

Vorhaben	Status	Kurzinformation
B-Plan „Im Vorwerk“, Barchfeld-Immelborn	2023 abgeschlossen	• Eröffnet Dezember 2022, abgeschlossen Januar 2023 • Barchfeld-Immelborn, OT Barchfeld, Wartburgkreis • Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage auf 5,8 ha zur Versorgung eines ansässigen Betriebs (Firma KRS-Seigert) • Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Z 2-2 RP-SWT, RIG-1) • Abweichung zugelassen • vgl. auch Textabschnitt unten
B-Plan Betriebserweiterung, Sonneborn	2023 abgeschlossen	• Eröffnet Dezember 2022, abgeschlossen April 2023 • Sonneborn, Landkreis Gotha • Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans für Erweiterungsflächen von 7,2 ha • Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3 RP-MT, LB-4) • Abweichung zugelassen • vgl. auch Textabschnitt unten
B-Plan „Tonäcker II“, Erweiterung Gewerbestandort, Floh-Seligenthal	2023 abgeschlossen	• Eröffnet Dezember 2022, abgeschlossen März 2023 • Floh-Seligenthal (OT Struth-Helmersdorf), Landkreis Schmalkalden-Meiningen • Erweiterung des Gewerbestandorts „Die Tonäcker“ um ca. 2,3 ha mit Bebauungsplan „Tonäcker II“ • Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Freiraumsicherung (Z 4-1 RP-SWT, FS-56) • Abweichung zugelassen • vgl. auch Textabschnitt unten
B-Plan SO PV-Freiflächenanlage, Kyffhäuserland	2023 abgeschlossen	• Eröffnet Juni 2023, abgeschlossen Oktober 2023 • Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Kyffhäuserkreis • PV-Freiflächenanlage auf ca. 54 ha landwirtschaftlicher Fläche • Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3 RP-NT, LB 67) • Abweichung nicht zugelassen • vgl. auch Textabschnitt unten

Tabelle 2: Übersicht Zielabweichungsverfahren

B-Plan „Bahnhofsvorstadt“ Eisenach	2023 abgeschlossen	• Eröffnet Januar 2023, abgeschlossen April 2023 • Eisenach, Wartburgkreis • Bebauungsplan B6 „Bahnhofsvorstadt“, Neuordnung Plangebiet und Anbindung • Abweichung vom Ziel Trassenfreihaltung Verlegung OD Eisenach im Zuge der B 19 (Z 3-5 RP-SWT) • Abweichung zugelassen • vgl. auch Textabschnitt unten
B-Plan „Vor der Wolfskuppe“, Brotterode-Trusetal	2023 abgeschlossen	• Eröffnet März 2023, abgeschlossen Mai 2023 • Brotterode-Trusetal, Gemarkung Herges Vogtei, Landkreis Schmalkalden-Meiningen • PV-Anlage auf ca. 8,2 ha • Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-4 RP-SWT, LB 43) • Abweichung zugelassen • vgl. auch Textabschnitt unten
B-Plan Interkommunales Gewerbe- und Industrie- gebiet Schmalkalden/ Schwallungen	2023 abgeschlossen	• Eröffnet Mai 2023, abgeschlossen September 2023 • Dachwig, Landkreis Gotha • Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma H-Line Produktion GmbH um 21 ha • Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3 RP-MT, LB-1) • Abweichung auf Teilflächen (ca. 11 ha) zugelassen • vgl. auch Textabschnitt unten
B-Plan „Vor den Dammwiesen“, Alperstedt	2024 abgeschlossen	• Eröffnet Oktober 2023, Verfahrenseinstellung Januar 2024 • Alperstedt, Landkreis Sömmerda • Planung eines Wohngebiets • Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3 RP-MT, LB-21) • Gemeinde hat im Januar 2024 den Antrag zurückgezogen
B-Plan „Ratschner Höhe“, Schleusingen	laufend	• Eröffnet November 2023 • Schleusingen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen • Gewerbegebiet, ca. 10,4 ha • Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-4 RP-SWT, LB-88)

Quelle: TLVwA/Obere Landesplanungsbehörde; Stand Februar 2024



Bahnhof Eisenach

Bei den 2023 abgeschlossenen Verfahren fällt auf, dass in vier Verfahren die Zielabweichung für die Erweiterung bestehender bzw. die Planung neuer Industrie- und Gewerbegebiete beantragt wurde (so auch im erst 2024 abzuschließenden Verfahren Schleusingen). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die geltenden Regionalpläne in den Jahren 2011/2012 Rechtskraft erlangten und in Teilbereichen, insbesondere im Nahbereich der Ortslagen, nicht mehr den Entwicklungsstand widerspiegeln.

B-Plan Betriebserweiterung, Sonneborn und B-Plan „Vor den Dammwiesen“, Alperstedt: In den Verfahren in Sonneborn und Dachwig war die Zielabweichung für die Erweiterung bestehender Betriebe erforderlich, die für ihre notwendigen Betriebserweiterungen, über die im Regionalplan vorhandenen angrenzenden Bereich ohne Vorrangausweisung hinaus, Flächen in Anspruch nehmen wollen. Während in Sonneborn diesem Ansinnen wie beantragt stattgegeben und die entsprechende Zielabweichung zugelassen werden konnte, erfolgte in Dachwig eine Differenzierung und nur eine teilweise Zulassung der Zielabweichung, da der

geplante Gesamtumfang nicht mit dem begründeten aktuellen Flächenbedarf übereinstimmte. Die obere Landwirtschaftsbehörde hat daher auch nur für die Teilflächen ihr Einvernehmen erteilt, die im Rahmen der in den nächsten Jahren erforderlichen Betriebserweiterung überbaut werden müssen bzw. für den Ausgleich benötigt werden.

B-Plan „Tonäcker II“, Erweiterung Gewerbestandort, Floh-Seligenthal: In Floh-Seligenthal beantragte die Gemeinde die Zielabweichung vom Vorranggebiet Freiraumsicherung, um das voll ausgelastete Gewerbegebiet „Tonäcker“ um weitere Flächen für ortsansässige Interessenten zu erweitern. Eine zuvor durchgeführte Analyse der Gewerbeflächenpotenziale in der Gemeinde begründete die Standortwahl, Flächenanfragen ortsansässiger Betriebe belegten den Bedarf. Seitens der Verfahrensbeteiligten wurden keine Einwände erhoben, der Landkreis teilte zudem mit, dass der Standort Bestandteil des beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes des Landkreises ist. Versagungsgründe lagen nicht vor, so dass die Zielabweichung zugelassen wurde.

B-Plan Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Schmalkalden/Schwallungen: Die Planung in Schmalkalden betrifft die Schaffung eines neuen Gewerbestandorts an der Gemarkungsgrenze zu Schwallungen. Die auf Schwallunger Gemarkung liegenden kleineren Teilflächen sollen durch Flächentausch in die Stadt Schmalkalden eingegliedert werden. Betroffen sind zwei Vorranggebiete des geltenden Regionalplans Südwestthüringen. Ein Großteil der Fläche liegt im Vorranggebiet Hochwasserschutz „HW-9 – Werra (Mündung Hasel bis Landesgrenze nordwestlich Vacha) einschließlich Jüchse, Bibra, Bauerbach, Sülze, Herpf, Katz, Schwarzbach, Stille, Schmalkalde, Schweina, Öchse“, ein Randbereich im Vorranggebiet Rohstoffe „KIS-11 – Niederschmalkalden“. Das HW-9 basiert in seiner derzeitigen Ausdehnung auf dem zum Zeitpunkt der Planaufstellung festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Dieses wurde zwischenzeitlich geändert, so dass nur noch Randbereiche des geplanten Gewerbegebiets betroffen sind, die als Grünflächen festgesetzt werden sollen. Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft im Verfahren mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das o.g. Gewerbe- und Industriegebiet

standortgleich als Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen in den Regionalplan aufzunehmen. Auch von Seiten der Wasserbehörden wurden keine wesentlichen Bedenken geäußert, so dass der Zielabweichung für das HW-9 zugelassen werden konnte. Das KIS-11 liegt nur mit 0,2 ha von insgesamt ca. 12 ha innerhalb des Plangebiets. Dieser geringe Flächenentzug wird als vertretbar angesehen, so dass auch hier die Zielabweichung zugelassen wurde. Die Forderung der oberen Bergbehörde nach einer Anpassung des Bebauungsplans unter Verzicht auf die Flächen des KIS-11 wurde als Hinweis in den Verfahrensabschluss aufgenommen.

Drei Planungen betrafen Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Bebauungsplan „Vor der Wolfskuppe“ in Brotterode-Trusetal soll die Errichtung einer ca. 8,28 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer als Grünland genutzten ehemaligen Bergbauhalde ermöglichen. Diese Einstufung entspricht grundsätzlich den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms 2025 für die Standortwahl solcher Anlagen. Aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung war ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Nach Einschätzung der oberen Landwirtschaftsbehörde ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen im gesamten Plangebiet durch Aufschüttungen, Umlagerungen, mechanische Belastungen etc. beeinträchtigt sind. Sie erteilt daher ebenso wie die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen. Die Forderungen nach Beibehaltung der Grünlandnutzung, der Nutzung vorhandener Wege für die Erschließung und der Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen wurden als Auflagen in den Zulassungsbescheid übernommen. Im Ergebnis wurde die Zielabweichung zugelassen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

B-Plan SO PV-Freiflächenanlage, Kyffhäuserland: Die mit einem Bebauungsplan geplante ca. 54 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Kyffhäuserland betraf auch ein Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-67, RP-NT). Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen teilte im Verfahren mit, dass sie sich hinsichtlich der Nutzung der Photovoltaik an dem gemeinsam mit der Hochschule Nordhausen erarbeiteten Regionalen Energie- und Klimakonzept Nordthüringen aus dem Jahr 2011 orientiert. Dieses sieht die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen, Park- und Lagerflächen im Siedlungsbereich sowie für Freiflächenanlagen die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen, stillgelegten Deponiekörpern sowie durch Kiesabbau entstandenen Wasserflächen vor. Da die vorgelegte Planung diesen Vorgaben nicht entsprach, wurde sie abgelehnt. Die obere Landwirtschaftsbehörde lehnte die beantragte Zielabweichung ebenfalls ab. Grund für die Ablehnung war neben der hohen Nutzungseignungsklasse der überplanten Fläche (die auch der Grund für die Vorrangausweisung war), dass die Standortauswahl anhand des vorgelegten Standortkonzeptes nicht nachvollzogen werden konnte, zumal in anderen Bereichen der Gemeinde Kyffhäuserland landwirtschaftliche Flächen als benachteiligte Gebiete eingestuft sind und daher vorrangig auf ihre Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu prüfen sind. Es wurde festgestellt, dass die relevanten raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans Nordthüringen und des Landesentwicklungsprogramms 2025 bei der Auswahl eines geeigneten Standortes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet nicht ausreichend berücksichtigt wurden und zudem nicht alle Flächen außerhalb der Vorranggebiete umfassend und abschließend geprüft wurden. Die Standortauswahl konnte daher nicht nachvollzogen werden. Im Ergebnis wurde die Zielabweichung als raumordnerisch nicht vertretbar abgelehnt.

B-Plan „Im Vorwerk“, Barchfeld-Immelborn: Etwas anders lag der Fall bei der Planung einer ca. 5,8 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bebauungsplangebiet „Im Vorwerk“ der Gemeinde Barchfeld-Immelborn. Hier widersprach die Planung dem Ziel Vorranggebiet für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Ziel Z 2-2 RP-SWT, RIG-1), da diese der Vorhaltung und Sicherung von regional und überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebeständen dienen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen verwies in ihrer Zustimmung zur Zielabweichung auch darauf, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage der Energieversorgung eines benachbarten Unternehmens im Gewerbegebiet dient. Das Landratsamt Wartburgkreis bestätigte die Angaben der Gemeinde, dass aufgrund einer bestehenden Altlastenverdachtsfläche auf der überplanten Fläche diese bisher nicht wirtschaftlich vermarktet werden konnte. Zudem sei die Lärmimmissionssituation bereits an ihre Grenzen gestoßen, so dass die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe in diesem Randbereich des Gewerbebestandes zur Ortslage nur schwer realisierbar sei. Im Ergebnis des Verfahrens wurde die Zielabweichung zugelassen, da aufgrund der Rahmenbedingungen im Gewerbegebiet sowie im Plangebiet der Flächenverlust durch die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage raumordnerisch vertretbar ist, zumal die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Gewerbebetrieben aufgrund der Nähe zur angrenzenden Wohn- und Mischbebauung sowie der bereits bestehenden Emissionen der Betriebe im Bereich „Im Vorwerk“ schwierig ist und bisher nicht gelungen ist. Darüber hinaus wird durch die vorgesehene Planung das RIG-1 Barchfeld in seiner Gesamtstruktur nicht in Frage gestellt, die Grundzüge der Planung werden somit nicht berührt.

B-Plan „Bahnhofsvorstadt“, Eisenach: Die Stadt Eisenach wollte den Bebauungsplan Nr. 6, der überwiegend (neu) bebaute Flächen überplant, abschließen und an die bereits erfolgte Bebauung und Erschließung anpassen. Diese widerspricht den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Südwestthüringen zur Verlegung der Ortsdurchfahrt Eisenach im Zuge der B 19. Durch die neue Bebauung („Tor zur Stadt“) und den Ausbau der B 19 in diesem Bereich sind Fakten geschaffen worden, die nicht mehr den Festlegungen des Regionalplans Südwestthüringen entsprechen. Daher hat die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthü-

ringen im Rahmen der Erarbeitung des ersten Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen (E-RP-SWT, Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018) diese Trassensicherung und das darauf ausgerichtete Ziel der Raumordnung verworfen. Gründe waren sowohl nicht belastbare verkehrsplanerische Grundlagen (z. B. fehlende Berücksichtigung des Bundesverkehrswegeplans 2030) als auch aufgetretene faktische Hindernisse im Kontext der Altlastenfreistellung und Umsetzung der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme „Neubau Verkehrsanlagen B 19 – Tor zur Stadt in Eisenach“. Auch das Thüringer Landesamt für Bau und

Verkehr hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan, weist aber darauf hin, dass die Stadt damit die bestehende Verkehrsproblematik in diesem Bereich hinnehmen muss und zukünftige Forderungen an die Straßenbauverwaltung zur Verbesserung der Verkehrsproblematik damit ausgeschlossen sind. Im Ergebnis wurde daher der Zielabweichung zugestimmt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung raumordnerisch vertretbar ist.

Landesplanerische Stellungnahmen

Im Jahr 2023 hat die obere Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fachbereiche wie Immissionsschutz, Gewerbe, Forst, Bergbau, Verkehr etc. insgesamt 267 Stellungnahmen zu sonstigen Vorhaben abgegeben. Dabei ist die Zahl der Stellungnahmen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen von 40 im Vorjahr auf 58 deutlich angestiegen. Mehr als ein Drittel der Stellungnahmen betrafen Vorhaben in der Planungsregion Mittelthüringen. Dies ist auf verstärkte Planungen von Investoren zurückzuführen, nachdem das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. November 2022 den sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen für unwirksam erklärt hat. Darüber hinaus wurden 16 Stellungnahmen in immissionsschutzrechtlichen Widerspruchsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen abgegeben. Der Schwerpunkt lag dabei auf Vorhaben in Ostthüringen.

Weiterhin wurden im Jahr 2023 insgesamt 347 Stellungnahmen zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung in Bauleitplanverfahren der Städte und Gemeinden abgegeben. Die zur Beurteilung vorgelegten Planungen betrafen überwiegend Bauleitplanungen zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs, zur notwendigen Erweiterung und Neuordnung von Gewerbegebieten und zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Bereich der Flächennutzungsplanung erfolgten insbesondere Stellungnahmen im Rahmen der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen neu gebildeter Gemeinden sowie Stellungnahmen zu Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne für konkrete Teilvorhaben im Parallelverfahren mit verbindlichen Bauleitplänen.

*Erfurter Seengebiet mit 220-kV-Leitung
Vieselbach-Wolkramshausen*



2.3 Förderung der Regionalentwicklung

Mit der „Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“ bietet das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ein landeseigenes Programm mit einem überdurchschnittlich hohen Fördersatz von 80 %. Im Rahmen der Richtlinie unterstützt der Freistaat Thüringen Projekte und Initiativen, die den demografischen Wandel gestalten und die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung umsetzen. Die Richtlinie trat am 30. April 2024 außer Kraft und wurde inzwischen bis zum 31. August 2027 verlängert (Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2024 vom 8. Juli 2024, S. 999-1004). Gefördert werden u.a. kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände sowie eingetragene Vereine und Verbände, die Zuwendungen für Regionale Entwicklungskonzepte, Standortanalysen, Mach-

barkeitsstudien, die Umsetzung regional bedeutsamer Schlüsselmaßnahmen aus Regionalen Entwicklungskonzepten oder auch die Prozessbegleitung im Rahmen eines Umsetzungsmanagements erhalten können.

Die Regionalentwicklung ist ein wichtiges Instrument zur Förderung strukturschwacher Regionen und zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen im Freistaat Thüringen. Sie setzt die Leitvorstellungen und Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen und der Regionalpläne der vier Regionalen Planungsgemeinschaften um. Mit Blick auf die angespannte Finanzsituation der öffentlichen Gebietskörperschaften lassen sich viele Vorhaben oft besser durch interkommunale, interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit lösen. Solche Vorhaben werden durch die Förderrichtlinie ausdrücklich unterstützt. Auch die Bildung regionaler Kooperationen spielt bei der Förderentscheidung eine wichtige Rolle.

Grundsätzlich sind sowohl investive als auch nicht investive Projekte förderfähig. Die Fördermittel werden vor allem für die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen sowie das anschließende Projektmanagement und die Umsetzung konkreter Schlüsselmaßnahmen eingesetzt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, aktuelle Themen, die sich aus Beschlüssen des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden ergeben, in den Mittelpunkt zu stellen. Ein weiterer Themenkomplex der Richtlinie ist die Förderung von Modellvorhaben. Hierbei handelt es sich um innovative Vorhaben, die einen neuartigen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten oder hierfür neue Ansätze wählen.

Die Richtlinie wird von einem breiten Spektrum von Zuwendungsempfängern genutzt. Im Jahr 2023 wurden fünf Fördermaßnahmen abgeschlossen (vgl. Tabelle 3). Darüber hinaus wurden Vorhaben, die über das Jahr 2023 hinaus laufen, zum Teil auch im Jahr 2023 neu bewilligt (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 3: Im Jahr 2023 abgeschlossene Fördermaßnahmen

Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Bewilligte Zuwendung in Euro
Instandsetzung von Haus Bräutigam	28.10.2019–30.04.2023	223.983
Mobil in Nordhausen – Integriertes Mobilitätskonzept der Stadt und des Landkreises Nordhausen	24.03.2020–31.01.2023	119.952
Umsetzungsmanagement – Heimat mit Weitblick – Regionalmanagement für die Thüringer Rhön im Wartburgkreis	03.03.2021–31.12.2023	128.330
Fortschreibung des REK Erfurter Seen	02.03.2021–31.12.2023	88.000
Schlüsselprojekt – Digitale Initiative Rodachtal	01.10.2022–31.12.2023	11.424

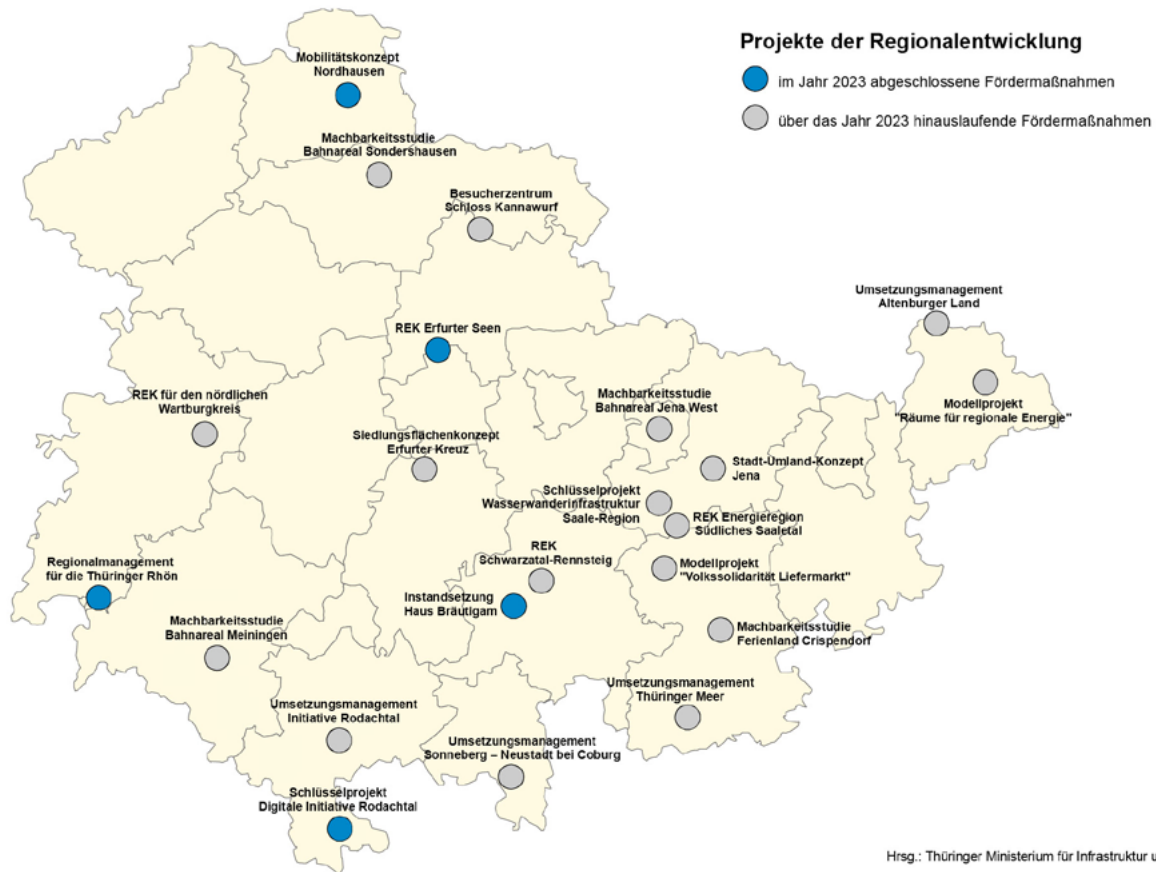
Tabelle 4: Über das Jahr 2023 hinauslaufende Fördermaßnahmen

Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Bewilligte Zuwendung in Euro
Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Besucherzentrums) für Schloss Kannawurf	15.08.2019–31.05.2024	200.000
Umsetzungsmanagement des IREK für die Region Sonneberg – Neustadt bei Coburg	04.03.2021–31.01.2024	69.770
Siedlungsflächenkonzept Erfurter Kreuz im Ilm-Kreis	29.03.2021–29.02.2024	120.000
Umsetzungsmanagement im Altenburger Land	01.07.2022–30.06.2024	160.000
Machbarkeitsstudie für die Entwicklung des Mobilitätsknotenpunkts Bahnhof Sondershausen	21.07.2022–29.02.2024	40.000
Machbarkeitsstudie zur Weiterentwicklung des Bahnhofs Jena West und dessen Umfeld als Mobilitätsverknüpfungspunkt	22.07.2022–31.12.2024	74.400
Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung Bahnareal Meiningen zu einer zukunftsfähigen Verknüpfungsanlage	02.08.2022–29.02.2024	103.336
Umsetzungsmanagement des Integrierten Entwicklungskonzepts der Initiative Rodachtal e.V.	01.10.2022–31.12.2024	82.664
Umsetzungsmanagement für das REK Thüringer Meer	24.11.2022–31.10.2024	147.632
Machbarkeitsstudie – Nutzungskonzept für das Ferienland Crispendorf	08.05.2023–31.10.2024	32.468
REK – Energieregion Südliches Saaletal	11.05.2023–31.12.2024	152.259
Fortschreibung des REK Schwarzatal-Rennsteig	15.05.2023–31.07.2024	48.000
Modellprojekt – „Volkssolidarität Liefermarkt“ als Unterstützung für eine erfolgreiche Zukunft und ein ganzheitliches Lebensmodell im ländlichen Raum	22.05.2023–31.12.2025	200.000
Stadt-Umland-Konzept Jena	22.05.2023–31.12.2024	96.000
Modellprojekt – Räume für regionale Energie	22.05.2023–31.12.2025	185.708
Schlüsselprojekt – Entwicklung Wasserwanderinfrastruktur Saale-Region	05.06.2023–31.12.2025	200.000
REK für den nördlichen Wartburgkreis – Entwicklungsnetzwerk Hörselberg – Hainich – Werratal	05.06.2023–31.12.2025	76.160

Karte 2

Projekte der Regionalentwicklung

Quelle: eigene Darstellung



Eisenbahn Ferienland Crispendorf



3

Schwerpunktt Themen

3.1 Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Das Kabinett hat am 9. Juli 2024 die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) beschlossen. Damit endet nach rund zweieinhalb Jahren ein aufwändiges Planungsverfahren. Im Ergebnis werden mit der Aufnahme weiterer Kleinstädte und ländlicher Gemeinden als Grundzentren und der Ausweisung neuer Oberzentren die Weichen für die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen gestellt. Erstmals macht das Landesentwicklungsprogramm auch verbindliche Vorgaben von Teilflächenzielen für den regionalen Ausbau der Windenergie in den vier Planungsregionen und geht damit einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der Energiewende und der Dekarbonisierung.

Das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen wurde Anfang 2022 eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens waren mehrere Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen durchzuführen. Unter anderem wurden der Landtag, alle Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und

kreisfreien Städte, die vier Regionalen Planungsgemeinschaften, die kommunalen Spitzenverbände, die Nachbarländer Thüringens sowie weitere betroffene Kammern, Verbände und Vereine in die Fortschreibung einbezogen. Für die Beteiligung stand erstmals in Thüringen zusätzlich eine Online-Beteiligungsplattform zur Verfügung, die es allen Beteiligten ermöglichte, ihre Stellungnahmen gezielt und einfach online einzugeben. So konnte die demokratische Teilhabe durch transparentes Verwaltungshandeln gestärkt werden. Mit der Online-Beteiligungsplattform können sich grundsätzlich alle Interessierten direkt an der Landesentwicklung beteiligen. Alle notwendigen Dokumente werden leicht auffindbar angeboten und Stellungnahmen können direkt online abgegeben werden. Es gingen über alle Beteiligungswege hinweg 1.000 Stellungnahmen ein. Diese Stellungnahmen enthielten über 4.000 einzelne Sachäußerungen, die geprüft und bewertet werden mussten. Die meisten Stellungnahmen gingen zum Thema Windenergie ein. Zweitwichtigstes Thema waren die Zentralen Orte.

Die Bekanntmachung der Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen.

Bei der ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms handelt es sich um eine Teilfortschreibung, d.h. es werden nicht alle Abschnitte geändert. Vor dem Hintergrund der in der 6. und 7. Legislaturperiode durchgeführten Gemeindeneugliederungen und der dynamischen Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien war es besonders dringlich geworden, das Landesentwicklungsprogramm in den damit unmittelbar zusammenhängenden Abschnitten zu überarbeiten.

www.fortschreibung-lep.thueringen.de

Alle Verfahrensunterlagen und das geänderte Landesentwicklungsprogramm sind weiterhin auf der eigens für das Verfahren eingerichteten Internetseite abrufbar.



Auslegung der Planunterlagen

Die wesentlichen Änderungen des Landesentwicklungsprogramms sind daher

- die Überarbeitung der Raumkategorien,
- die erstmalige Festlegung aller Zentralen Orte im Landesentwicklungsprogramm nach landeseinheitlichen Kriterien,
- die Ausweisung neuer Oberzentren und neuer Grundzentren sowie
- die umfangreichen Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Gelingen der Energiewende.

Tabelle 5: Verfahrensschritte für die erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Verfahrensschritt	Termin/Zeitraum
Beschluss über die Allgemeinen Planungsabsichten	18.01.2022
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	14.02.2022–08.04.2022
Unterrichtung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie zum Umfang- und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping)	07.03.2022–08.04.2022
Beschluss zum ersten Entwurf zur Änderung des LEP 2025	22.11.2022
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	16.01.2023–17.03.2023
Beschluss zum zweiten Entwurf zur Änderung des LEP 2025	16.01.2024
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	05.02.2024–15.03.2024
Verordnungsbeschluss der Thüringer Landesregierung	09.07.2024
Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 12/2024, S. 525)	31.08.2024

Handlungsbezogene Raumkategorien

Die Raumstruktur Thüringens ist vielfältiger, als es die früher übliche Einteilung in Verdichtungsräume und ländliche Räume zum Ausdruck brachte. Insofern ersetzen die Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen die vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 geltende Einteilung. Dies wird auch im geänderten Landesentwicklungsprogramm beibehalten.

Die handlungsbezogenen Raumkategorien wurden jedoch auf der Grundlage aktueller Daten überarbeitet (vgl. Tabelle 6). Methodisch wurden die bereits im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 verwendeten Indikatoren aus den Bereichen Demografie, Wirtschaft und

Erreichbarkeit aufbereitet, regionale Differenzierungen herausgearbeitet und die daraus gewonnenen Erkenntnisse als homogene Raumeinheiten dargestellt. Für den Aspekt der Erreichbarkeit des nächsten Oberzentrums wurde der öffentliche Personennahverkehr im Verhältnis zum Modal Split herangezogen.

Darüber hinaus wurden die Mittelbereiche als kleinste räumliche Einheit herangezogen, um die Raumstrukturgruppen und -typen abzugrenzen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass durch die Orientierung an administrativen Grenzen eine eindeutige Zuordnung zu konkreten Räumen möglich ist. Dies erleichtert die Anwendung des Instruments. Ferner

stellen die Mittelbereiche im Gegensatz zu den größtmäßig sehr heterogenen Gemeinden besser vergleichbare und aufgrund ihrer internen Verflechtungsbeziehungen gut geeignete räumliche Einheiten für andere räumliche Planungen, aber auch für die verschiedenen raumbedeutsamen Fachplanungen dar (vgl. Karte 3).

Mit dem geänderten Landesentwicklungsprogramm wird auch eine konsequente Aufgabentrennung zwischen der rahmensetzenden Landesplanung und der konkret planenden Regionalplanung vollzogen. Konkrete Festlegungen für die einzelnen Raumstrukturtypen sind nun vollständig Aufgabe der Regionalplanung.

Karte 3
Raumstruktur

Quelle: Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025



Tabelle 6: Einzelindikatoren bezogen auf die Raumstrukturtypen

Raumstrukturtyp	Demografie		Wirtschaft und Beschäftigung		Erreichbarkeit
	Bevölkerungs- entwicklung 2022* bis 2040 in %	Alten- quotient 2022	Entwicklung der sozialversicherungs- pflichtig Beschäf- tigten am Arbeitsort 2014 bis 2022 in %	Anzahl der Arbeits- losen je 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter (Jahresdurchschnitt 2022)	
Innerthüringer Zentralraum	-5,2	40,2	8,4	42,1	80,8
Mittleres Thüringer Becken	-11,0	42,8	0,6	49,8	110,9
Nördliches Thüringen	-13,1	44,4	-0,1	46,0	95,3
Östliches Thüringen	-13,8	52,5	2,6	49,6	85,0
Westliches Thüringen	-13,1	45,8	0,4	49,8	98,5
Südliches Thüringen	-13,2	46,2	-8,9	37,5	85,2
Südwestliches Thüringen	-17,0	49,1	-1,2	38,4	55,7
Östlicher Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge	-16,9	51,5	-5,0	48,1	153,0
Altenburger Land	-17,2	57,8	0,2	65,5	116,0
Raum um den Kyffhäuser	-17,4	48,9	-5,8	62,3	119,6

Quelle: Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Zentralörtliche Gliederung

Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Thüringen bilden. Sie nehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für ihr aus mehreren Ortsteilen bestehendes Gemeindegebiet und/oder für die Gemeinden ihres jeweiligen

Versorgungsbereichs wahr. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte für Wohnen und Arbeiten und bieten die erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung für sich und ihr Umland. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet ist.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsprogramms wird die bestehende Landschaft der Thüringer Oberzentren Erfurt, Jena und Gera um drei weitere Oberzentren ergänzt: Eisenach, Nordhausen sowie funktionsteilig das Oberzentrum Südthüringen mit den Städten Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden. Damit verfügt künftig jede Planungsregion über ein Oberzentrum. Erfurt und Jena haben dabei eine zentrale Oberzentrenfunktion für Thüringen.

Die weiteren Oberzentren nehmen eine Oberzentrenfunktion mit dezentralem bzw. regionalem Schwerpunkt wahr: Nordhausen für Nordthüringen, Gera für Ostthüringen, Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden funktionsteilig für Südthüringen und Eisenach für Westthüringen:

- **Eisenach** trägt zur Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen im westlichen Teil Thüringens bei. Als leistungsfähiges Versorgungs- und Arbeitsmarktzentrum mit hohen Einpendlerzahlen erfüllt Eisenach eine bedeutende Funktion zur Stärkung Thüringens und zur Verbesserung der Daseinsvorsorge. Eisenach verfügt über eine besondere Wirtschaftskraft und einen spezialisierten Arbeitsmarkt mit regionalen und überregionalen Verflechtungen, insbesondere im Fahrzeugbau und der Zulieferindustrie sowie in der Tourismuswirtschaft, und nimmt oberzentrale Funktionen in den Bereichen Kultur, Bildung und Wirtschaft/Arbeitsplätze wahr. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach wird ausgeführt, dass die Einstufung der Stadt Eisenach als Oberzentrum im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 berücksichtigt werden soll.

- **Nordhausen** fungiert als Oberzentrum in Nordthüringen und weist einen hohen Einpendlerüberschuss auf. Dieser resultiert aus der Bedeutung als Wirtschafts- und Industriestandort unmittelbar an der A 38 in den Bereichen Maschinenbau, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Papierverarbeitung, Bergbau und Spezialtiefbau. Nordhausen weist landesbedeutsame Funktionen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung auf. Die Stadt ist ein bedeutender Standort der Gesundheitsversorgung sowie im kulturellen Bereich.

- Das funktionsteilige **Oberzentrum Südthüringen** geht auf eine Initiative der Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof zurück. Seit 2018 haben sich diese vier Städte als Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ gemeinsam auf den Weg gemacht, um unter Nutzung von Fördermitteln des Landes und des Bundes die Weichen für ein zukunftsfähiges funktionsteiliges Oberzentrum zu stellen. Die gewachsene freiwillige Kooperation zwischen Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof ist eine wesentliche Grund-

lage für das funktionsteilige Oberzentrum. Im Juni 2024 hatten das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, die vier Städte der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Oberzentrum Südthüringen“ (Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof) sowie Schmalkalden und Meiningen einen raumordnerischen Vertrag geschlossen. Darin wird eine enge Zusammenarbeit vereinbart, die eine ausgeglichene und faire Entwicklung der gesamten Südthüringer Raums gewährleisten soll. Die Kooperation mit Schmalkalden und Meiningen ermöglicht die Integration der oberzentralen Funktionen beider Städte. Im geänderten Landesentwicklungsprogramm heißt es dazu, dass die Partner des funktionsteiligen Oberzentrums Südthüringen die Funktionen in unterschiedlicher Kooperationsstärke innerhalb eines Kooperationsraumes wahrnehmen. Meiningen und Schmalkalden bringen ihre vorhandenen gewachsenen oberzentralen Funktionen in das funktionsteilige Oberzentrum ein: Schmalkalden in den Bereichen Wirtschaft und Bildung, insbesondere mit der Fachhochschule, Meiningen in den Bereichen Bildung und Justiz sowie – mit dem Staatstheater Meiningen – vor allem auch in der Kultur.



Raumordnerischer Vertrag

Ein raumordnerischer Vertrag ist ein Instrument, das planungsunterstützend der Erfüllung von Raumentwicklungsfunktionen dient. Was dies konkret bedeuten kann, erläutert der entsprechende Artikel im ARL-Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung:

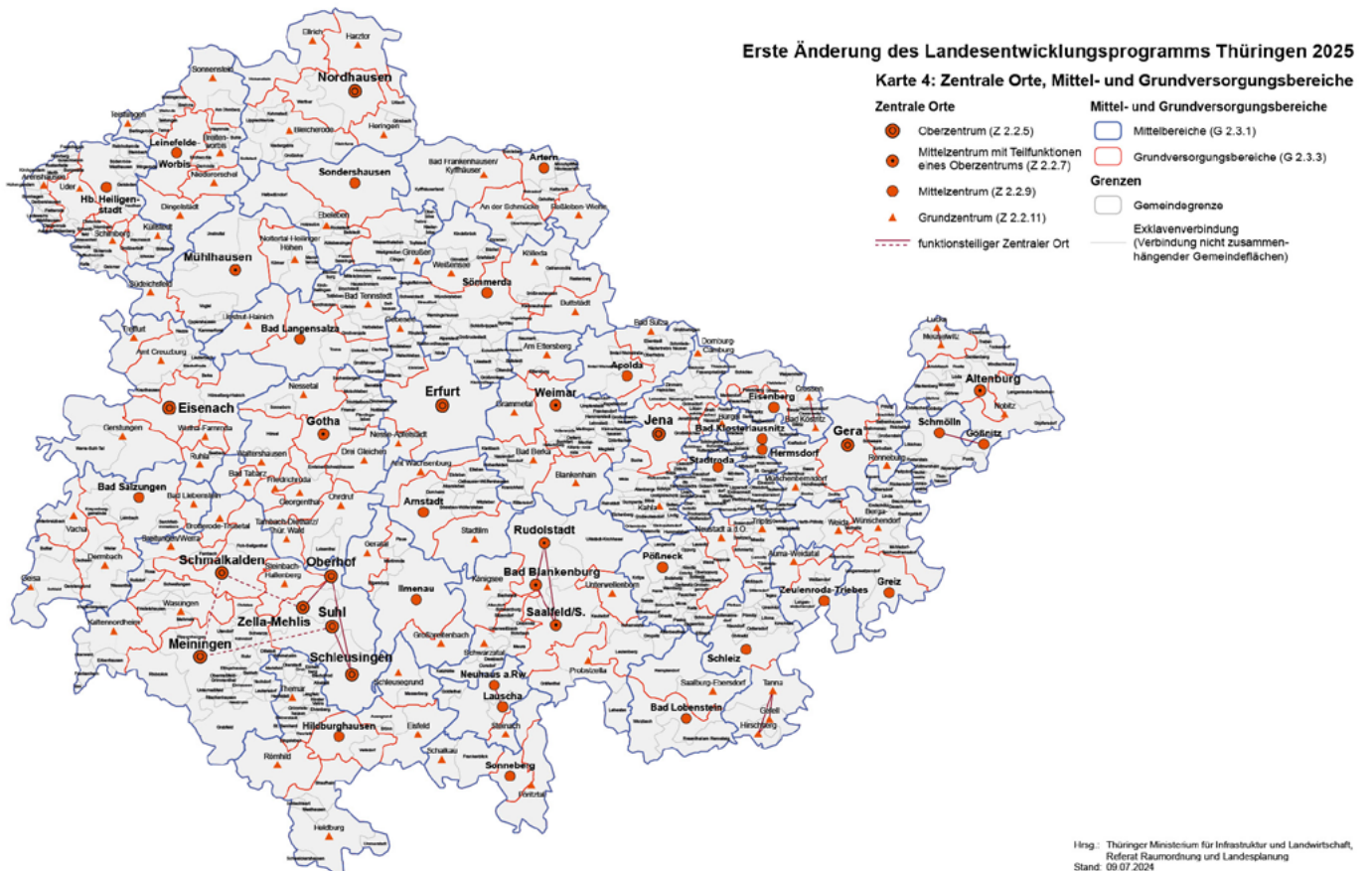
www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/HWB%202018/Raumordnerischer%20Vertrag.pdf



Bürgermeister der Mitgliedsstädte der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ (Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof) sowie der Städte Schmalkalden und Meiningen nach der Vertragsunterzeichnung

Karte 4 Mittel- und Grundversorgungsbereiche

Quelle: Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025



Das geänderte Landesentwicklungsprogramm enthält auch die Festlegung der Grundzentren. Damit werden erstmals alle zentralörtlichen Hierarchiestufen – vom Grundzentrum bis zum Oberzentrum – nach landeseinheitlichen Kriterien im Landesentwicklungsprogramm festgelegt. Dabei erfolgte eine Orientierung an den vom Landtag beschlossenen Eckpunkten des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017. Bei den Grundzentren sollten danach alle neu gebildeten Gemeinden mit einer voraussichtlichen Einwohnerzahl von mindestens ca. 6.000 Einwohnern im Jahr 2035 bzw. 2040 die Funktion eines Zentralen Orts übernehmen. Neben der Mindesteinwohnerzahl ist eine weitere Voraussetzung für die Bestimmung als Grundzentrum das Vorhandensein einer charakteristischen Grundausrüstung in Form einer Grundschule, einer hausärztlichen und zahnärztlichen Versorgung sowie eines Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von mindestens

400 m². Die bisher in den Regionalplänen festgelegten Grundzentren werden vollständig übernommen. Folgende zehn Grundzentren kommen hinzu: Am Ettersberg, Amt Wachsenburg, Drei Gleichen, Föriztal, Georgenthal, Grammetal, Harztor, Nesselal, Nobitz und Unterwellenborn (vgl. Karte 4). Dadurch erhöht sich die Zahl der Grundzentren. Dies trägt zur Stärkung des ländlich geprägten Raums bei.

Im geänderten Landesentwicklungsprogramm werden ergänzend zu den Zentralen Orten die Grundversorgungsbereiche der Grundzentren und die Mittelbereiche der Mittelzentren ausgewiesen. Die Festlegung der Grundversorgungsbereiche erfolgt unter Berücksichtigung des Prinzips der administrativen Einräumigkeit und beachtet die Grenzen der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der erfüllenden und beauftragenden Gemeinden sowie die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Grundversorgungsbereiche berücksichtigen auch die Abgrenzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften

und sind diesen eindeutig zuzuordnen. Nur in begründeten Ausnahmefällen – z.B. aufgrund gewachsener funktions- teiliger grundzentraler Aufgabenwahrnehmung über Landkreisgrenzen hinweg oder im Verflechtungsbereich kreisfreier Städte – wird von dieser Zuordnung abgewichen. Bei den Mittelbereichen handelt es sich wiederum um geeignete übergeordnete Kooperationsräume im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen dem Mittelzentrum als Impuls- geber bzw. Ankerpunkt und dem funktio- nal verflochtenen Umland. Unter Berücksichtigung des Einräumigkeitsprinzips setzen sich die Mittelbereiche aus den gemeindescharf abgegrenzten Grundver- sorgungsbereichen zusammen (vgl. Karte 4). Der Kooperationsrahmen ist auf die für Mittelzentren typischen Funktions- bereiche ausgerichtet. Innerhalb eines Mittelbereichs können einzelne Funkti- onen neben den Zentralen Orten auch von anderen Gemeinden wahrgenommen werden.

Erneuerbare Energien

Ein wesentliches Anliegen der Teilfort- schreibung des Landesentwicklungspro- gramms war es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, den Ausbau der Wind- energie weiterhin planerisch zu steuern und die negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft durch die Konzentration auf geeignete Standorte zu begrenzen. Der Ausbau der Windenergie bildet somit den inhaltlichen Schwer- punkt der Änderungen im Abschnitt Energie, wenngleich umfangreiche weitere Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Gelingen der Energiewende getroffen wurden.

Der Rahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine Reihe gesetzlicher Regelun-

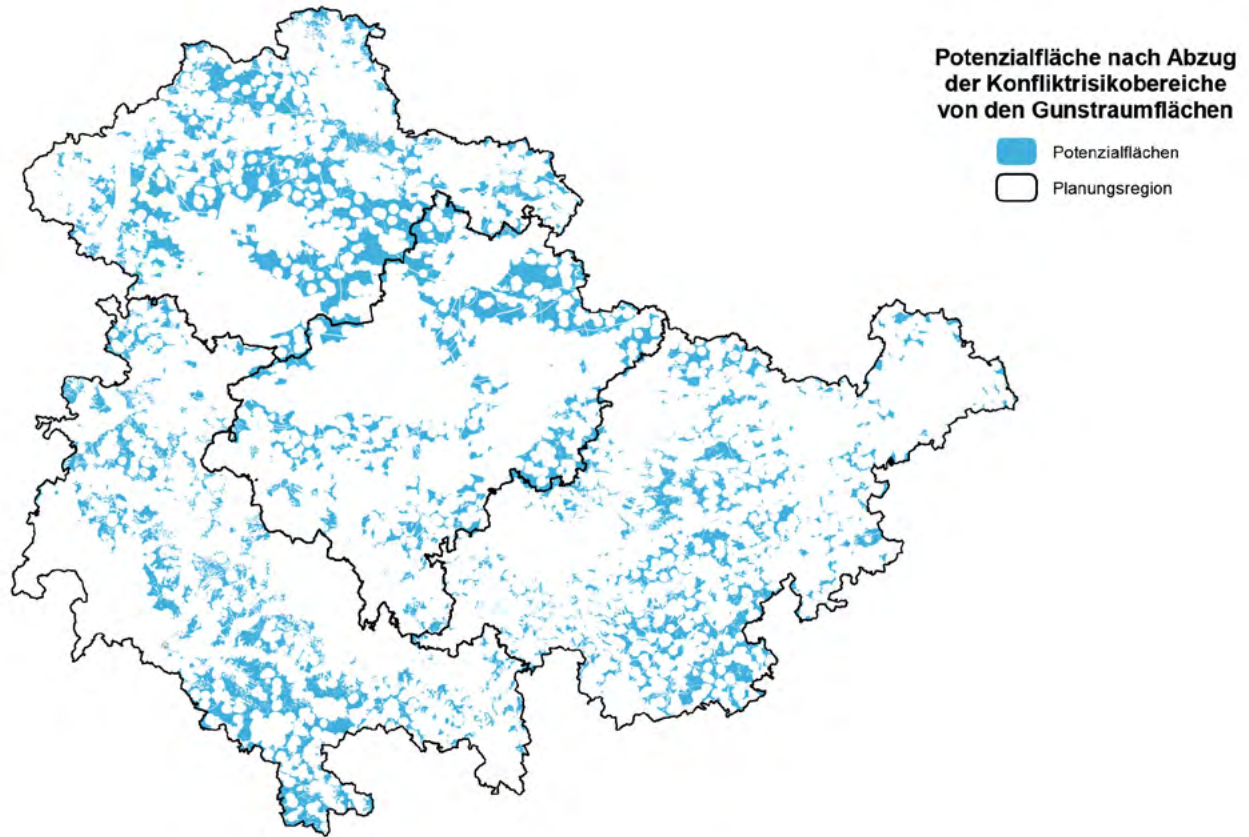
gen auf Bundesebene vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz ver- pflichtet Thüringen, bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie- nutzung bereitzustellen. Dabei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Länder können lediglich entscheiden, wie sie die vorgegebenen Flächen- beitragswerte erreichen. In Thüringen werden die regionalen Teilflächenziele nunmehr im geänderten Landesent- wicklungsprogramm festgelegt, indem bei der Regionalisierung des vom Bund für Thüringen vorgegebenen Flächen- beitragswerts die jeweiligen Potenziale entsprechend den tatsächlichen räum- lichen Gegebenheiten möglichst genau berücksichtigt werden (sog. potenzialba- sierter Ansatz), ohne jedoch auf dieser

übergeordneten Ebene den Planungs- und Abwägungsprozessen auf der Ebene der Regionalplanung vorzugreifen. Die Herleitung der regionalen Teilflächenziele basiert auf einer einheitlichen Methodik. Dazu wurden verschiedene Kriterien ausgewählt, die entsprechend der Maß- stabsebene des Landesentwicklungspro- gramms die besonderen räumlichen Ge- gebenheiten Thüringens widerspiegeln, eine fachliche Relevanz besitzen sowie von aktueller Bedeutung sind und somit für eine sachgerechte Einschätzung der Potenziale der einzelnen Planungsregio- nen herangezogen werden können.

Karte 5

Potenzialflächen nach Abzug aller Konfliktrisikogruppen

Quelle: eigene Darstellung



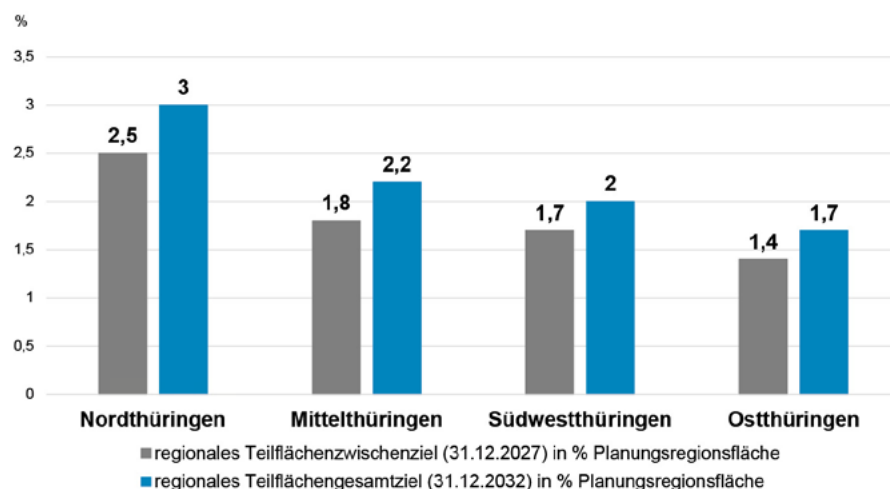
Freiflächen Photovoltaik Anlage bei Pößneck



Zu diesem Zweck wurden mehrere Analyseschritte durchgeführt (vgl. Tabelle 7):

1. Zuerst wurde das Windpotenzial ermittelt. Analog zur Vorgehensweise in der Studie Guidehouse u.a. 2022 „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wird für die Ermittlung der regionalen Teilflächenziele eine mittlere Mindestwindgeschwindigkeit von $\geq 6,5$ m/s in 150 m über Grund angenommen. In allen Planungsregionen mit Ausnahme von Mittelthüringen finden sich größere Gebiete, in denen eine Windgeschwindigkeit von $\geq 6,5$ m/s in 150 m über Grund nicht erreicht wird. Dies sind in Nordthüringen im Lee des Südharzes, in Ostthüringen entlang des Saaletals und in Südwestthüringen entlang der Werra und ihrer Zuflüsse sowie südlich von Sonneberg und im Bereich des Heldburger Unterlandes. Diese windschwachen Gebiete werden in den weiteren Schritten zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele nicht weiter berücksichtigt.
2. Neben der Windgeschwindigkeit aus dem Global Wind Atlas zählen die „Weißflächen“ aus der Ergänzungstudie zur Windpräferenzraumstudie aus dem Jahr 2015 im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu den weiteren Eingangsgrößen. Die „Weißflächen“ sind dabei die verbleibenden Bereiche außerhalb definierter harter und weicher Tabuzonen. Bei den harten und weichen Tabuzonen handelte es sich um Flächen, welche aus rechtlicher und planerischer Sicht für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen und daher ausgeschieden werden. Dies sind zum Beispiel Siedlungsflächen (Wohn- und Mischgebiete mit entsprechenden Siedlungsabständen), Industrie- und Gewerbestandorte, Verkehrs- und Leitungstrassen, Fließ- und stehende Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone I) und andere.
3. Zur Ermittlung der Gunsträume wurden die aufbereiteten Windpotenzialdaten mit der Weißflächenkulisser schnitten. Der so erzeugte Layer der Gunsträume umfasst alle Weißflächen, in denen eine Windgeschwindigkeit von $\geq 6,5$ m/s in 150 m über Grund erreicht wird. Diese Gunsträume bilden die Grundlage für die weiteren Berechnungen zur Ermittlung der regionalen Teilflächenziele
4. In einem nächsten Schritt wurden aufgrund aktueller Gegebenheiten und geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen weitere Kriterien herangezogen und entsprechend ihrer Affinität zu Konfliktrisikogruppen zusammengefasst:
 - Konfliktrisikogruppe „Natur- und Artenschutz“: Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten, Natura 2000-Gebiete, Nationales Naturmonument Grünes Band sowie Biosphärenreservate Rhön und Thüringer Wald.

Abbildung 1
Regionale Teilflächenziele für Vorranggebiete Windenergie



Quelle: eigene Darstellung

- Konfliktrisikogruppe „Luftverkehr“: luftverkehrsrechtliche Bauschutzbereiche, Kontrollzone des Flughafen Erfurt-Weimar sowie Hubschraubertieffluggkorridore der Bundeswehr.
 - Konfliktrisikogruppe „Wald und Gelände“: ausgewählte Waldfunktionen nach § 5 Thüringer Waldgesetz sowie Flächen mit Hangneigung $\geq 10^\circ$.
5. In einem letzten Arbeitsschritt wurden die Gunsträume um die Konfliktrisikobereiche reduziert. Übrig blieben die Potenzialflächen (Potenzialflächen = Gunsträume abzüglich Konfliktrisikogebiete). Potenzialflächen sind also die Gunsträume, die nicht von einem Konfliktrisikobereich überlagert werden.

Tabelle 7: Regionale Teilflächenziele zur Erreichung des Thüringer Flächenbeitragswerts

	Planungsregion	Südwestthüringen	Ostthüringen	Mittelthüringen	Nordthüringen
	Fläche in ha	416.323	465.765	370.692	367.459
Datengrundlagen (Metastudie, Windpotenzial)	Weißfläche in ha gem. Windpräferenzraumstudie (Ergänzungsstudie)	144.237	98.260	124.273	128.261
	Windpotenzial $\geq 6,5$ m/s in 150 m Höhe in ha	353.425	431.784	370.176	353.363
	Gunsträume (Vorpotenzial) in ha	135.367	92.211	122.061	125.453
	Vorpotenzial in %	32,5	19,8	32,9	34,1
Konfliktrisikogruppen	KRG „Natur- und Artenschutz“ in %	31,7	18,4	37,9	24,5
	KRG „Luftverkehr“ in %	8,7	7,5	21,4	18,7
	KRG „Wald und Gelände“ in %	35,2	24,2	13,5	18,5
	Summe Konfliktrisikogruppen in %	57,8	40,3	56,8	46,2
Potenzial	Potenzialfläche in haw	56.003	53.835	53.377	73.530
	Potenzialfläche in %	13,5	11,6	14,4	20,0
	Verteilungsschlüssel in %	23,7	22,7	22,5	31,1
Teilflächenziele	Teilflächenzwischenziel in ha	6.899	6.632	6.575	9.058
	Teilflächenzwischenziel in %	1,7	1,4	1,8	2,5
	Teilflächengesamtziel in ha	8.432	8.106	8.037	11.071
	Teilflächengesamtziel in %	2,0	1,7	2,2	3,0

Bei den Potenzialflächen weist die Planungsregion Nordthüringen mit 20 % (ca. 73.500 ha) das höchste und Ostthüringen mit 11,5 % (ca. 53.800 ha) das geringste Flächenpotenzial auf. In den Planungsregionen Mittelthüringen und Südwestthüringen liegt der Anteil der Potenzialflächen bei 14 % bzw. 13,5 % der Regionsfläche, was einem Flächenwert von ca. 53.400 ha für Mittelthüringen und 56.000 ha für Südwestthüringen entspricht. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der Potenzialflächen der jeweiligen Planungsregion zur gesamten Potenzialfläche des Freistaats (vgl. Tabelle 7).

Auf der nachfolgenden Planungsebene können von den Regionalen Planungsgemeinschaften weitere Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie herangezogen werden. Zudem sind die Potenzialflächen nicht mit den von den Regionalen Planungsgemeinschaften auszuweisenden Vorranggebieten Windenergie gleichzusetzen. Denn die Ausweisung konkreter Vorranggebiete für Windenergie erfolgt durch die Regionalen Planungsgemeinschaften, die dabei die regionalen Teilflächenziele zu beachten haben. Der gewählte potenzialbasierte Ansatz zur Verteilung des Flächenbeitrags auf die Regionen wurde im Verfahren teilweise kritisch gesehen. Es wurde daher die Option in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften selbst – abweichend von den regionalen Teilflächenzielen des Landesentwicklungsprogramms – eine Verteilung der Vorranggebiete Windenergie in eigener Verantwortung vornehmen können. Insgesamt muss es aber bei der Einhaltung des Flächenbeitragswerts von 2,2 % für Thüringen (vgl. 5.2.7 Z Satz 3) bleiben.

Zur Umsetzung der regionalen Teilziele und zur weitgehenden planerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung sollen in den Regionalplänen künftig Vorranggebiete Windenergie ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, also ohne die außergebietliche Ausschlusswirkung,

ausgewiesen werden. Der Verzicht auf die außergebietliche Ausschlusswirkung in Bezug auf Windenergiegebiete ergibt sich aus der Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung durch das Wind-an-Land-Gesetz. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird nicht mehr durch den Plangeber festgelegt, sondern ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, wenn die regionalen Teilflächenziele erreicht werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch die Regionalplanung steht damit einer künftigen Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie durch die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nicht entgegen. Die Ausweisung von kommunalen Windenergiegebieten stellt eine Handlungsmöglichkeit und damit eine Erweiterung des kommunalen Planungsspielraums dar. Eine Planungspflicht der Gemeinden besteht jedoch nicht. Die Verantwortung für die Erreichung der regionalen Teilflächenziele wird den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen, so dass davon auszugehen ist, dass die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie weiterhin den Regelfall darstellen wird, während die kommunale Möglichkeit zur Ausweisung eigener Windenergiegebiete lediglich ergänzend hinzutritt.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sind weiterhin das Repowering, die räumliche Nähe zu Verbrauchschwerpunkten wie Industrie- und Gewerbestandorten sowie der potenzielle industrielle Wasserstoffbedarf besonders zu berücksichtigen.

Das geänderte Landesentwicklungsprogramm ermöglicht weiterhin die Nutzung von Wald für die Windenergieerzeugung. Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem am 10. November 2022 veröffentlichten Beschluss vom 27. September 2022 (Az. 1 BvR 2661/21) entschieden, dass das in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz enthaltene pauschale Verbot der Nutzungsartenänderung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Grund-

gesetz unvereinbar ist. Ein pauschaler Ausschluss ist daher rechtlich nicht möglich. Zum anderen müssen auch geeignete Waldflächen in die Untersuchungen einbezogen werden, um den Flächenbeitragswert für die Windenergienutzung zu erreichen. Grundsätzlich ist es heute aufgrund der technischen Entwicklung möglich, mehr Windenergieanlagen im Wald zu errichten und zu betreiben. Die Einbeziehung von Waldflächen entspricht der geltenden Rechtslage und dem Stand der Technik.

Entscheidende Voraussetzung für die Eignung eines Standorts für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ist eine ausreichende Windhöffigkeit, d. h. eine entsprechend hohe Windgeschwindigkeit. Diese ist in Thüringen in der Regel in den Mittelgebirgslagen und an exponierten Standorten am höchsten, die jedoch häufig bewaldet sind. Viele Waldstandorte sind weit von Siedlungen entfernt, so dass mögliche negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden können. Die Nutzung unbestockter Kalamitätsflächen bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald hätte zudem den Vorteil, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen keine Waldbestände gerodet werden müssten. Gleichzeitig könnte durch die Nutzung von Kalamitätsflächen vermieden werden, dass an anderer Stelle vitale und ungeschädigte Waldbestände für die Errichtung von Windenergieanlagen umgenutzt werden müssen. Die Einnahmen aus der Windenergienutzung können zudem besondere Finanzierungsmöglichkeiten für die Wiederbewaldung eröffnen.

3.2 Fernerkundungsbasierte Kalamitätsdetektion



Organisationsporträt ThüringenForst-AöR / www.thueringenforst.de

Die zum 1. Januar 2012 gegründete Landesforstanstalt ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit Sitz in Erfurt bewirtschaftet rund 200.000 ha Landeswald, nimmt hoheitliche Aufgaben im gesamten Waldbestand des Freistaats (550.000 ha) wahr, bietet Dienstleistungen (z. B. Beförderung) für den Privat- und Körperschaftswald an und entwickelt nachhaltige Lösungen für Schutz, Anpassung und Bewirtschaftung der Wälder im Interesse der Gesellschaft. Mit 24 Forstämtern und rund 280 Forstrevierern ist sie in Thüringen flächendeckend vertreten. Die ThüringenForst-AöR

ist eine Einrichtung des Freistaats und beschäftigt rund 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Leidenschaft die Thüringer Wälder sind. Der Jahresumsatz liegt bei rund 200 Millionen Euro. Der Cluster „Forst und Holz“ sichert im Freistaat Thüringen rund 23.000 Arbeitsplätze vor allem im ländlich geprägten Raum und erwirtschaftet einen Branchenumsatz von rund drei Milliarden Euro – und ist damit der viertgrößte Wirtschaftszweig Thüringens. Weitere Informationen können auf der Internetseite von ThüringenForst abgerufen werden.



Schadflächenauswertung aus Satelliten-Daten

Der (menschengemachte) Klimawandel ist auch in Thüringen angekommen und führt unter anderem zu vielfältigen Waldschutzproblemen. Insbesondere seit 2018 haben sich unsere Wälder durch Trockenheit, Sturm und Borkenkäfer stark verändert bzw. verändern sich weiterhin. Für das flächenhafte und eigentumsübergreifende Monitoring der Veränderungen werden seit Sommer 2019 Satellitenbilder der europäischen Sentinel-2-Mission im Referat Digitale Waldinformationssysteme des Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrums Gotha der ThüringenForst-AöR ausgewertet. Möglich macht dies das europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus, das unter anderem mit den Sentinel-2-Satelliten aus knapp 800 Kilometern Höhe die Erdoberfläche und deren Landnutzungsänderungen überwacht. Die Geodaten werden von der Europäischen Weltraumorganisation

ESA kostenlos zur Verfügung gestellt und von einem spezialisierten Dienstleister aufbereitet. Die Auswertungen basieren auf den spezifischen Wechselwirkungen der elektromagnetischen Strahlung mit der Erdoberfläche. Diese Wechselwirkungen können von den Sensoren der Sentinel-2 Satelliten detektiert werden und beispielsweise den Vitalitätszustand verschiedener Baumarten abbilden. Durch eine Analyse der Veränderungen des Vitalitätszustandes können so Schadflächen thüringenweit erkannt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Veränderungsanalyse eigentlich um eine Veränderungsanalyse der „spektralen Signatur des Kronenraumes“ handelt. Dementsprechend können unter dem Begriff „Schadfläche“ sowohl Kahlfächen, Kalamitätsflächen als auch temporär (reversibel) entlaubte Flächen zusammengefasst werden.

Es werden zwei Auswertungen pro Jahr durchgeführt, wobei Flächen ab einer Größe von 0,3 ha in die Statistik aufgenommen werden (Ausnahme: Auswertung mit Stichtag 1. August 2020):

- In der Frühjahrsauswertung werden wolken- und schneefreie Satellitenbilder des Winterhalbjahres ausgewertet. Dementsprechend erfolgt die Detektion der Schadflächenentwicklung nur im immergrünen Nadelholz.
- In den Sommerauswertungen kommen die Schäden an Laubbäumen und nicht immergrünen Nadelbäumen hinzu. Zur Abschätzung der Erkennungsgenauigkeit wird zunächst eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse durchgeführt. Dabei werden bekannte Bestände verschiedener Baumarten visuell überprüft und Vergleichsrechnungen mit gemeldeten Schadholzmengen durchgeführt.

Zusätzlich wird die Erkennungsgenauigkeit durch Verschneidung mit Punktdaten einer Forstschutzanwendung sowie durch Vor-Ort-Begehungen aus Anwendersicht überprüft. Die Erkennungsgenauigkeit der Analysen liegt insbesondere für Schadflächen im Nadelholz bei über 90 %. Die Erkennungsgenauigkeit der Schadflächen im Laubholz ist dagegen geringer. Die Gründe hierfür sind vielfältig und liegen u. a. im Zeitpunkt der Satellitenaufnahme, in Abschattungs- und Überlagerungseffekten im Kronenraum oder in Mischsignalen durch verschiedene Baumarten oder unterständige Bäume (bei Lücken im Kronenraum). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die satellitengestützte Auswertung eine maximale Bodenauflösung von 10x10 m zulässt und somit keine einzelbaumscharfe Detektion ermöglicht.

Die detektierten Schadflächen werden kumulativ zusammengeführt, d. h. die aktuell detektierten Schadflächen werden fortlaufend zu den vorhergehenden Schadflächen addiert. Somit bleiben reversible Schadflächen (z. B. „ausgeheilte“ Schadflächen bei Eichenfraßgesellschaften) auch in den nachfolgenden kumulativen Schadflächendarstellungen

erhalten. Gleiches gilt für wiederbestockte Flächen, die in den aktuellen Schadflächenanalysen weiterhin als Schadflächen geführt werden. Aktuell sind danach bereits 21 % der Waldfläche in Thüringen von den negativen Einflüssen des Klimawandels und damit von deutlichen Bestandes- und Vorratsverlusten im Oberstand betroffen (Stand: 15. August 2023).

Mit der vorgestellten Methodik kann die spektrale Veränderung des Kronenraums sehr gut erfasst werden. Ein „Blick unter das Kronendach“ ist mit den Sensoren der Sentinel-2-Mission jedoch nicht möglich. Somit kann nicht erfasst werden, ob Bestände mit absterbendem Oberstand und/oder Restbestand vorausverjüngt sind oder nicht. Die Methodik erlaubt derzeit nur eine sehr grobe Priorisierung von Aufforstungsflächen. Die Erfassung vorausverjüngter Bestände könnte jedoch mit Hilfe weiterer Fernerkundungsprodukte umgesetzt werden. Eine vielversprechende Pilotstudie in Fichtenaltbeständen wurde hierzu bereits durchgeführt. Darüber hinaus bieten die vorgestellten Analysen keine Möglichkeit der Wiederbewaldungsdetektion von Kahlfächen. Die spektrale Differenzierung von Naturverjüngung, Pflanzung,

natürlicher Sukzession (Holunder, Brombeere, Reitgras) ist mit dem Sensor der Sentinel-2-Mission derzeit nicht möglich. Die Detektion des Wiederbewaldungserfolges kann mittels Satellitendaten erst nach Erreichen eines etablierten Vorwaldes (Oberhöhe ca. 4 m) und unter Zuhilfenahme weiterer fernerkundungsbasierter Höheninformationen erfolgen. Für eine zuverlässige, reiverweise Abschätzung des Anteils vorausverjüngter Flächen sowie anderer zu bewaldender Flächengrößen ist daher zunächst weiterhin eine manuelle Abschätzung erforderlich.



www.thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/

Die Daten können jederzeit im Thüringen Viewer abgerufen werden.

Zentrale ThüringenForst



Bisherige Ergebnisse in der forstlichen Interpretation

Von den insgesamt ca. 550.000 ha Waldfläche in Thüringen waren zwischen 2019 und 2023 über 110.000 ha Schadfläche satellitengestützt erfasst. Dies entspricht 21 % der Gesamtwaldfläche Thüringens. Zum Vergleich: Der letzte große bundesweit aufgetretene Orkansturm „Kyrill“ hinterließ im Januar 2007 im Freistaat insgesamt rund 6.000 ha Schadfläche. Die Ersterfassung per Satellit 2019 zeigte noch knapp 4.200 ha, 2020 waren es sodann 23.300 ha, 2021 etwa 45.400 und 2022 knapp 77.000 ha Schadfläche. Im Jahr 2023 wurden knapp 111.000 ha detektiert (vgl. Abbildung 2).

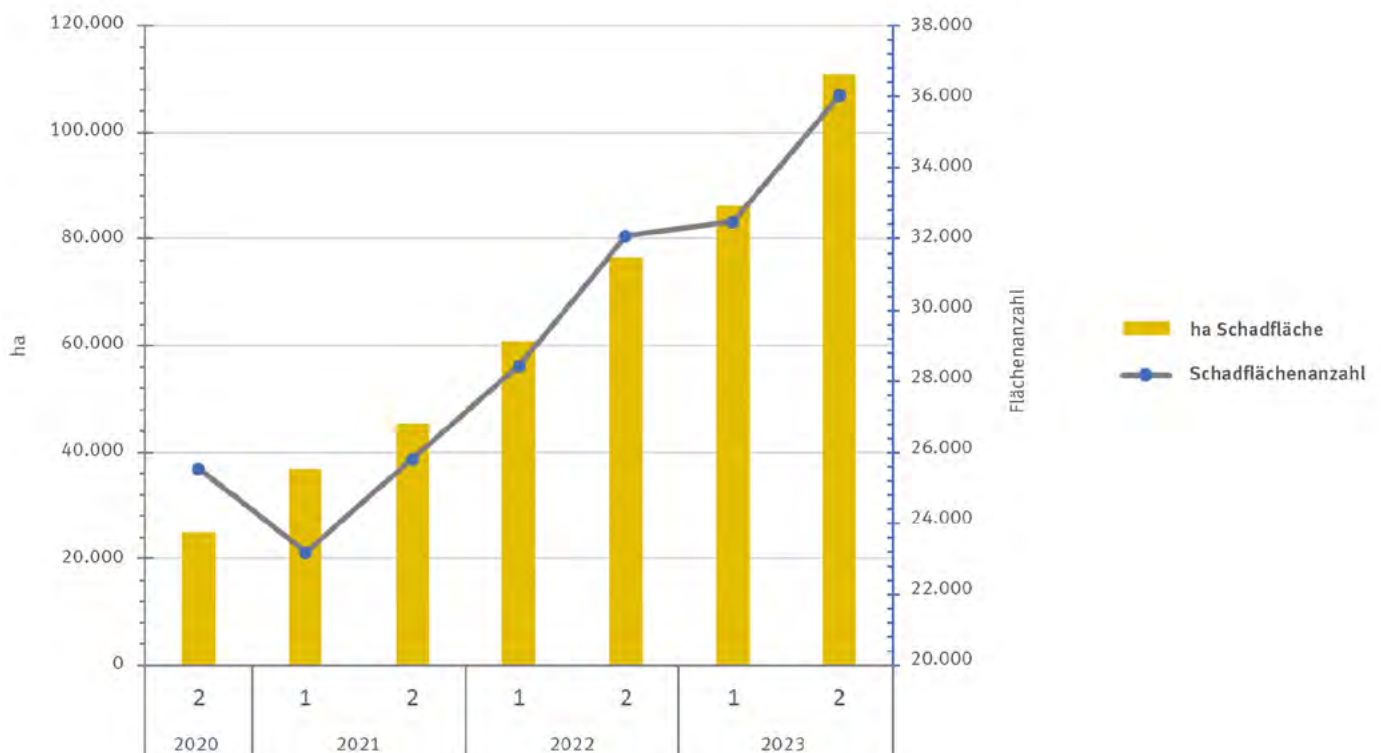
Die satellitengestützten Auswertungen der Schadflächen dienen in der forstlichen Praxis:

- Der laufenden Dokumentation der Schadensdynamik,
- als erste Grobplanungsgrundlage im Sinne der Priorisierung von Wiederaufforstungsmaßnahmen,
- sowie zur konzeptionellen Planung von Forstschutzmaßnahmen, etwa durch Bejagungsstrategien.

Das Schadgeschehen hat seit 2019 erkennbar an Dynamik gewonnen, wobei aktuell die räumlichen Schwerpunkte signifikanter Bestockungs-/Vorratsverluste im Thüringer Schiefergebirge sowie in den Hoch- und Kammlagen des Thüringer Waldes zu verorten sind (vgl. Karte 6). Diese Reviere sind besonders von der starken Massenvermehrung des Buchdruckers, einem der gefährlichsten Schadinsekten für die Baumart Fichte, betroffen. Eine weitere Flächenzunahme dürfte zumindest noch für 2024 zu erwarten sein.

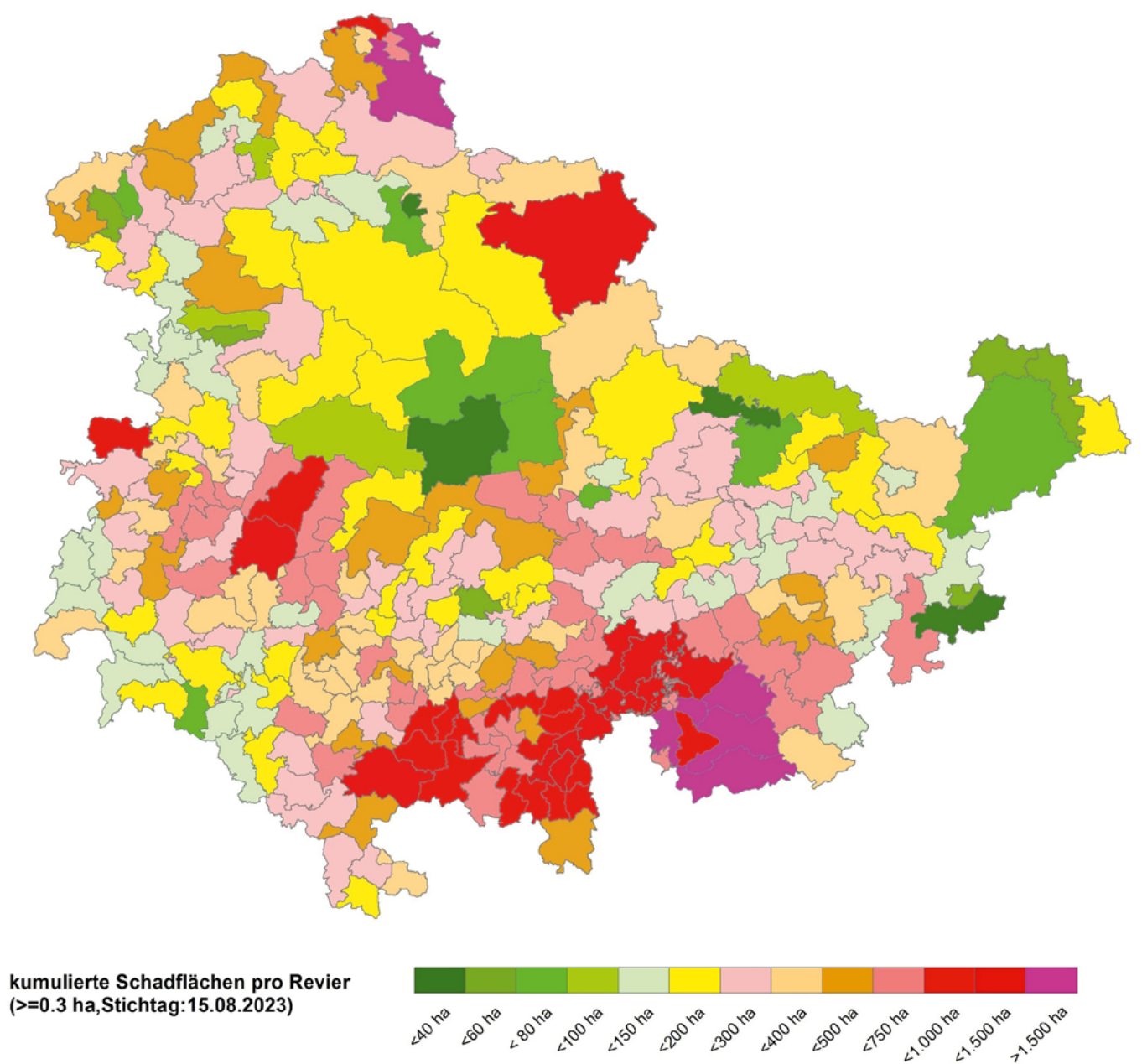
Abbildung 2
Schadflächendynamik nach Fläche und Anzahl von 2020 bis 2023

Quelle: ThüringenForst-AöR; Stand 2023



Karte 6
Kumulierte Schadfläche pro Forstrevier in Thüringen

Quelle: ThüringenForst-AöR; Stand August 2023



Grobplanungsgrundlage für die Forstpraxis

Auf Grundlage der Schadflächenstatistik 2023 wurde eine forstamtsweise Zusatzerhebung durchgeführt, um die konkrete Verjüngungssituation auf diesen Flächen genauer einzuschätzen. Zu dem Erhebungszeitpunkt betrug die seit 2019 kumulierte Schadfläche mittlerweile über 110.000 ha. Da jedoch nicht auf jeder Schadfläche forstliche Maßnahmen zum Walderhalt, Waldumbau oder zur Wiederbewaldung notwendig sind, bedarf es einer weiteren Qualifizierung dieser Flächen. Leider ist dies nicht durch automatisierte Verfahren möglich, da der Satellit z.B. junge Bäume (Vorausverjüngungen)

unter einem in der Vitalität beeinträchtigten Kronendach nicht erkennen kann. Die Forstrevierverantwortlichen der ThüringenForst-AöR haben daher revierweise eine qualifizierte Schätzung vorgenommen, um die Verjüngungssituation auf den Schadflächen zu beschreiben. Es war einerseits einzuschätzen ob sich die Natur selber hilft oder voraussichtlich selber helfen wird, in dem die nächste Baumgeneration über Naturverjüngung kommt, oder ob andererseits aktive Pflanzmaßnahmen als Ergänzung oder Wiederaufforstung notwendig sind.

Die satellitengestützte quantitative Dimensionierung wurde folglich durch eine terrestrische qualitative Dimensionierung ergänzt (vgl. Tabelle 8):

- Eine übernahmewürdige und standortsgerechte Naturverjüngung (VJ 1) ist nach dieser Schätzung auf 55 % der Schadflächen vorhanden oder zu erwarten (zu dieser Kategorie gehören auch schon seit 2019 wiederaufgeforstete Schadflächen sowie Flächen, auf denen nicht gearbeitet werden kann, z.B. unter „Dürrständen“).
- Auf weiteren 24 % der Schadfläche ist eine Naturverjüngung vorhanden oder wird erwartet, diese ist jedoch nicht standortsgerecht. Hier muss also in den kommenden Jahren mit standortsgerechten Baumarten durch Pflanzung ergänzt werden (VJ 2).
- Die restlichen 21 % der Schadfläche sind "Kahlflächen", auf denen meist vollflächig eine aktive Wiederbewaldung durch Pflanzung oder Saat notwendig ist (VJ 3).

Tabelle 8: Einschätzung der Verjüngungssituation auf den Schadflächen getrennt nach „Eigentumsformen“

	VJ 1	VJ 2	VJ 3
Gesamt	55 %	24 %	21 %
ThüringenForst	68 %	18 %	14 %
Privatwald	44 %	30 %	26 %
Körperschaftswald	54 %	20 %	25 %

Quelle: ThüringenForst-AöR

Positiv ist, dass sich die Natur auf mehr als der Hälfte der Schadflächen selbst hilft oder helfen wird. Andererseits stellen ca. 23.000 ha Wiederbewaldungsfläche plus Ergänzungspflanzungen auf weiteren ca. 26.000 ha die Waldbesitzenden vor eine historische Herausforderung. Diese wird mindestens zehn Jahre in Anspruch nehmen – es sei denn, es kommen im Zuge der klimawandelbedingten Dürre-, Sturm- und Borkenkäferschäden weitere Flächen in ähnlicher Größenordnung hinzu.

Denn die Etablierung einer neuen Baumgeneration auf den Schadflächen ist für die betroffenen Waldbesitzer nur der Anfang. Es folgt eine lange – investitionsintensive – Phase der Pflege, die auch und gerade in den durch Naturverjüngung entstandenen Beständen notwendig ist. Denn nur durch wiederholte Pflegemaßnahmen kann die Baumartenmischung in Richtung klimaresilienter Baumarten reguliert werden. Dies ist eine Hypothek für eine ganze Förstergeneration.



4

Kurzberichte

4.1 Europäisches Kooperationsprojekt „Rail4Regions“

Ziel des Kooperationsprojektes Rail4Regions ist die Entwicklung neuer Lösungen zur Verbesserung des Zugangs zum Schienengüterverkehr als Entwicklungsfaktor für die Regionen. Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft leitet als Lead-Partner seit dem 1. Februar 2023 ein europäisches Kooperationsprojekt, das unter dem Titel „Rail4Regions“ im Interreg Central Europe Programm gefördert wird. Über drei Jahre arbeiten zwölf Forschungseinrichtungen, Regionalverwaltungen, Infrastrukturbetreiber und Verkehrsdienstleister aus Deutschland, Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Tschechien, Ungarn, Polen und der Slowakei gemeinsam an neuen Ansätzen zur Stärkung der Regionen in Europa.

Im Gegensatz zu den großen europäischen Wirtschaftszentren, die in der Regel sehr gut an die bestehenden Güterverkehrskorridore angebunden sind, haben die eher ländlich geprägten Regionen zumeist mit dem Nachteil zu kämpfen, dass die Transportentfernungen zum nächsten Schienengüterverkehrsanschluss für ihre Unternehmen

relativ groß sind. Ursachen hierfür sind u. a. das ausgedünnte Streckennetz der Bahn und fehlende bzw. unzureichend ausgestattete Verladestellen. Dies führt dazu, dass hier besonders viele eigentlich schienenaffine Güter auf der Straße transportiert werden. Für die Klimabilanz der Unternehmen und ihrer Produkte ist dies ein Standortnachteil. Die Partner von Rail4Regions entwickeln gemeinsam Lösungen für Verkehrs- und Raumplaner, um bestehende infrastrukturelle Defizite zu überwinden und so die Erreichbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Schienengüterverkehrs in ländlichen Regionen zu verbessern.

In der ersten Projektphase wurden Analysen zur Situation in den Projektregionen, zu den jeweiligen Haupthindernissen und zu den spezifischen Bedarfen der Akteure durchgeführt. Die gewonnenen Ergebnisse wurden in Workshops zwischen den Partnern diskutiert und in Arbeitspapieren dokumentiert. Sie bilden die Grundlage für die nachfolgenden Arbeitsschritte zur Entwicklung von Pilotmaßnahmen und Lösungsansätzen. Um mehrere Themenfelder parallel bearbei-

ten zu können, haben die Projektpartner vier Arbeitsgruppen gebildet, die in der zweiten Projektphase übertragbare Lösungsansätze für einen besseren Zugang zum Schienengüterverkehr in ländlichen Regionen erarbeiten. Inhaltlich arbeiten die Arbeitsgruppen an

- Toolbox zur Entwicklung von Verladestellen
- Leitfaden zur Revitalisierung von Neben- und Zubringerstrecken
- Entscheidungshilfe für Industrie-gleisanschlüsse
- Living Lab für den Einzelwagenverkehr.

Nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten werden die erarbeiteten Ergebnisse in Pilotaktionen getestet und veröffentlicht.

Interreg
CENTRAL EUROPECo-funded by
the European Union

Rail4Regions

www.interreg-central.eu/projects/rail4regions/

Interessierte können alle Informationen zum Projekt und dessen Ergebnisse auf der Internetseite des Projekts nachlesen

4.2 Raumentwicklungsministerkonferenz – RMK

Die 47. Sitzung der Raumentwicklungsministerkonferenz (RMK) fand am 5. Dezember in Cottbus statt. Auf der Tagesordnung standen folgende inhaltliche Beschlüsse:

- Änderungen des Verwaltungsabkommens und der Geschäftsordnung der RMK
- Beiträge der Raumordnung zu resilienten Strukturen unter Berücksichtigung der räumlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und
- Steuerung der Freiflächenphotovoltaik.

Folgende Punkte wurden gemeinsam erörtert:

- Information und Austausch zur Stärkung der Regionalentwicklung mit den Themen Förderprogramm „Strategische Regionalentwicklung – RegioStrat“, Bundeskongress „Tag der Regionen“ und Stärkung der Stadt-Umland-Kooperationen,
- Austausch zur Planungsbeschleunigung mit dem Vertreter des Bundeskanzleramtes auf Grundlage des Paktes zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern vom 6. November 2023 und
- Austausch mit dem Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums zu den räumlichen Auswirkungen von Flächennutzungskonkurrenzen beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere zum Umsetzungsstand und zu Problemen in den Ländern beim Ausbau der Windenergie.

Änderung des Verwaltungsabkommens und der Geschäftsordnung der RMK

Die Sitzung in Cottbus war die erste Sitzung unter dem neuen Namen Raumentwicklungsministerkonferenz – RMK (vormals: Ministerkonferenz für Raumordnung – MKRO) nach Inkrafttreten der Novelle des Raumordnungsgesetzes am 28. September 2023. Mit der Namensänderung soll auch eine inhaltliche Neuausrichtung der Raumordnung von Bund und Ländern einhergehen: Stärkerer Fokus auf gestaltende Impulse (= Raumentwicklung), die das ordnungspolitische Instrumentarium (= Raumordnung) ergänzen. In diesem Zusammenhang wurden Änderungen des Verwaltungsabkommens und der Geschäftsordnung beschlossen.

Die Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Beratung von Grundsatzfragen der Raumordnung aus dem Jahr 2016 beinhaltet die notwendige Namensänderung mit Inkrafttreten der Raumordnungsgesetz Novelle am 28. September 2023. Die Änderungen der Geschäftsordnung betreffen darüber hinaus redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen, Änderungen bei den Aufgaben und der Arbeitsweise der Ausschüsse sowie bei der Beschlussfassung. Die Änderungen treten mit 1. Januar 2024 in Kraft.

Es wurde auch beschlossen, dass die Konferenz ihre Namensänderung durch ein Logo nach außen stärker zum Ausdruck bringt.

Abbildung 3

Neues Logo der Raumentwicklungsministerkonferenz



Die 47. Raumentwicklungsministerkonferenz tagte am 5. Dezember 2023 in Cottbus



Beiträge der Raumordnung zu resilienten Strukturen unter Berücksichtigung der räumlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Der dem Beschluss zugrundeliegende Bericht analysiert die räumlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und gibt konkrete Handlungsempfehlungen, insbesondere für eine mögliche Weiterentwicklung des planerischen Instrumentariums. Die Raumentwicklungsministerkonferenz betont die Bedeutung einer flexiblen und resilienten Infrastruktur, einer vorausschauenden Freiraumplanung sowie die Notwen-

digkeit einer umfassenden Versorgung zur Verbesserung der Krisenresilienz, insbesondere im Hinblick auf Pandemien. Sie betont zudem die Bedeutung einer krisenfesten Digitalisierung zur Optimierung von Entscheidungsabläufen und Kommunikationsprozessen, um in Krisensituationen schnell auf aktuelle Anforderungen reagieren zu können. Die Raumentwicklungsministerkonferenz empfiehlt ihren Mitgliedern, die laufen-

den und anstehenden Fortschreibungen der Landes- und Regionalpläne zu nutzen, um Resilienzthemen aufzugreifen und Konzepte zu entwickeln, die resiliente Raumstrukturen ermöglichen. Themen können insbesondere die Freiraum- und Verkehrsentwicklung, das System der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen sowie die Steuerung des Einzelhandels sein.



Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik

Die Raumordnung will mit ihren Instrumenten verstärkt dazu beitragen, einen besseren Interessenausgleich beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Freiflächen-Photovoltaik, mit den Belangen der Landwirtschaft zu fördern. Dabei geht es um den Schutz hoch-

wertiger (ertragreicher) landwirtschaftlich genutzter Böden und den Schutz des Freiraums. Um hier einen Schulterschluss mit der Landwirtschaft in dieser Sache zu erreichen, soll das Thema in die Agrarministerkonferenz 2024 unter Vorsitz Thüringens eingebracht und die Zusam-

menarbeit mit der Raumentwicklungsministerkonferenz angeboten werden. Auch mit der Bauministerkonferenz will die Raumentwicklungsministerkonferenz ins Gespräch kommen, insbesondere zu weiteren möglichen Privilegierungsüberlegungen im Baugesetzbuch.

Leitlinien der Raumentwicklungsministerkonferenz für Zielabweichungsverfahren zum großflächigen Einzelhandel

Die Raumentwicklungsministerkonferenz hat am 2. Juli 2024 einstimmig die Leitlinien für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren bei Planungen und Vorhaben des großflächigen Einzelhandels beschlossen. Es handelt sich um eine Aktualisierung der bisherigen Leitlinien. Diese waren ursprünglich vor dem Hintergrund mehrerer Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem großflächigen Einzelhandel erarbeitet worden. Vorausgegangen waren u. a. Beschwerden von IKEA und Decathlon gegen Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels in

Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Die in den Leitlinien enthaltene Erläuterung der Rechtslage gegenüber der EU-Kommission führte schließlich zur Einstellung der Vertragsverletzungsverfahren.

Die vorliegende Aktualisierung der Leitlinien ist durch die bundesgesetzliche Änderung des § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz erforderlich geworden. Danach ist das Zielabweichungsverfahren in § 6 Abs. 2 ROG nicht mehr als Kann-Regelung, sondern als Soll-Regelung ausgestaltet. Darüber hinaus wurde der Kreis der Antragsteller erweitert.

Während bisher in der Regel nur Gemeinden einen Antrag auf Zielabweichung stellen konnten, können dies nun auch private Vorhabenträger tun.

Die Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels im Landesentwicklungsprogramm Thüringen enthalten bereits Ausnahmeregelungen und sind deutlich flexibler als die angegriffenen Regelungen anderer Bundesländer. Zielabweichungsverfahren spielen daher im Zusammenhang mit der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels in Thüringen bislang keine praktische Rolle.

4.3 Landesplanungsbeirat Thüringen

Der Landesplanungsbeirat tagte im Jahr 2023 in zwei Sitzungen am 18. Januar sowie am 18. Oktober und im Jahr 2024 in einer Sitzung am 27. Mai, jeweils unter dem Vorsitz von Frau Ministerin Susanna Karawanskij. Einen Schwerpunkt der Sitzungen bildete die Information und Diskussion zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (vgl. Abschnitt 3.1). In der Januarsitzung wurde der von der Landesregierung am 22. November 2022 beschlossene erste Änderungsentwurf vorgestellt und diskutiert. Ebenso wurde über die am 16. Januar 2023 begonnene Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen informiert. In der Sitzung am 18. Oktober informierte die oberste Landesplanungsbehörde die Beiratsmitglieder über Umfang und Schwerpunkte der eingegangenen Stellungnahmen und den weiteren Zeitplan des Änderungsverfahrens. Sitzung am 27. Mai gab einen Überblick über den bisherigen Planungsprozess,

den Stand der Landtagsbefassung mit dem zweiten Entwurf sowie über erfolgte und geplante Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Thüringen (Thüringer Waldgesetz, Errichtungsgesetz ThüringerForst).

Ebenfalls in der Sitzung am 18. Oktober informierte die oberste Landesplanungsbehörde über Hintergründe und Anliegen der im Zeitraum 2022/2023 erneut im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft durchgeführten landesweiten Einzelhandelserfassung. Der Auftragnehmer, Dr. Lademann und Partner, legte Methodik, Durchführung und die aus der zweiten Thüringer Einzelhandelserfassung gewonnenen Erkenntnisse anhand einer Präsentation ausführlich dar.

Weitere Themen in Sitzungen waren die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes sowie des Raumordnungsgesetzes des Bundes, aktuelle Arbeitsstände

der Änderungsverfahren der Thüringer Regionalpläne (vgl. Abschnitt 2.1) und die Arbeitsstände der federführend durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft verantworteten Europäischen Kooperationsprojekte Projekte REIF und Rail-4-Regions.



www.tmil.info

Der Ergebnisbericht zur Einzelhandelserfassung 2022/2023 ist auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft veröffentlicht.

4.4 Digitalisierung der Bauschutzbereiche

Im Zuge des Transformationsprozesses der Energiewirtschaft hin zu einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien wird in Thüringen eine Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche für Standorte von Windenergieanlagen angestrebt (vgl. Abschnitt 3.1). Die von der Windenergie bevorzugten Flächen befinden sich nicht selten in unmittelbarer Nähe von Flugplätzen. Dies ist insofern wenig überraschend, als Windenergieanlagen und Flugplätze eines gemeinsam haben: Sie benötigen freie, unbebaute Fläche.

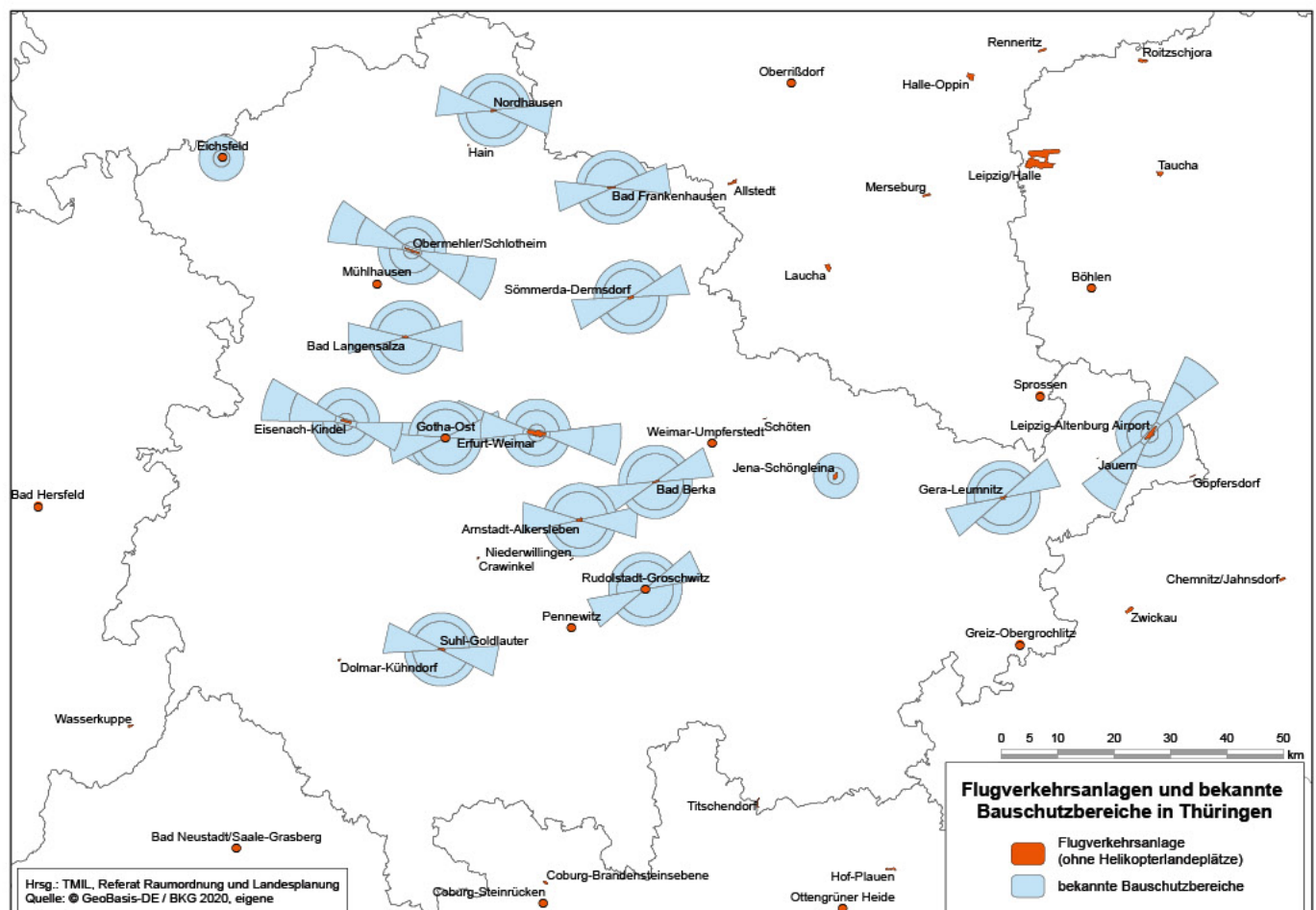
Für zahlreiche Flugplätze in Thüringen sind nach dem Luftverkehrsgesetz sogenannte Bauschutzbereiche ausgewiesen. Diese sollen sicherstellen, dass in der näheren Umgebung der Flugplätze ohne Prüfung durch die Luftfahrtbehörde keine Hindernisse errichtet werden, die die Sicherheit des Luftverkehrs, aber auch die Sicherheit am Boden beeinträchtigen. Durch die ausgewiesenen Bauschutzbereiche ist eine nahezu hindernisfreie Kulisse entstanden, die sich auch hervorragend für die Errichtung von Windenergieanlagen eignet.

Luftfahrtbehörden und Planer von Windenergieanlagen, aber auch andere Beteiligte, stehen bei der Beurteilung der Zulässigkeit entsprechender Vorhaben regelmäßig vor der Frage, ob die Planung die Bauschutzbereiche der betroffenen Flugplätze berührt. In der Vergangenheit bestand in Thüringen nur die Möglichkeit, die Frage der Betroffenheit durch Einsichtnahme in entsprechendes analoges Kartenmaterial bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zu klären. Dies ermöglichte zwar eine generelle Einschätzung der Situation, führte aber aufgrund

Karte 7

Flugverkehrsanlagen und bekannte Bauschutzbereiche in Thüringen

Quelle: eigene Darstellung



der Unzulänglichkeiten des analogen Kartenmaterials im Einzelfall zu weiteren Fragestellungen und einem entsprechenden zusätzlichen Prüfaufwand. Auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Zuge der Aufstellung von Regionalplänen wurde auf die (Papier-) Karte und deren Kopien zurückgegriffen.

Im Laufe der Zeit und insbesondere bei der Aufstellung der Regionalpläne hat sich gezeigt, dass unterschiedliche Versionen des ursprünglichen Kartenmaterials verwendet wurden, die teilweise Abweichungen zur Hauptkarte bzw. deren „Scans“ aufwiesen. Es musste eine einheitliche und dem Stand der Technik entsprechende Grundlage für die Standortprüfungen gefunden werden.

Im Ergebnis der Abstimmungen zwischen der oberen Luftfahrtbehörde und der oberen Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt sowie den Referaten Luftverkehr und Raumordnung und Landesplanung im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erfolgte die Digitalisierung der relevanten Luftfahrtdaten (vgl. Karte 7) und deren

Überführung in die digitalen Karten des Thüringen Viewers. Für die Erstellung einer digitalen Darstellung der Bauschutzbereiche mussten die vorhandenen Daten zu den einzelnen Landeplätzen auf Aktualität und Übereinstimmung mit der Rechtslage und den bereits in einschlägigen Luftfahrtpublikationen vorhandenen Daten überprüft und abgeglichen werden. In diesem Zusammenhang wurden auch Daten bei einzelnen Platzbetreibern abgefragt und ausgewertet. Parallel dazu erfolgte die Klärung der für die technische Umsetzung relevanten Fragen. Unter anderem wurde definiert: Was soll in welchem Umfang und mit welchen Erläuterungen dargestellt werden?

Im Thüringen-Viewer kann nun schnell und einfach geprüft werden, ob Bauschutzbereiche betroffen sind oder nicht. Die Darstellung erfolgt ohne Höhenbezug. Die einheitliche Grundlage kann sowohl innerhalb der Landesverwaltung als auch von der Öffentlichkeit, z.B. von Vorhabenträgern, genutzt werden. Dabei stehen alle Möglichkeiten des Thüringen Viewers zur Verfügung.



www.thueringenvviewer.thueringen.de/thviewer/

Aktuell sind entsprechend des ersten Projektabschnitts im Thüringen Viewer unter dem Pfad: „Kartenebenen → Fachdaten → Siedlung und Verkehr → Verkehr → Luft → Luft-Planung“ die Lage der Thüringer Landeplätze mit ihren festgelegten Bauschutzbereichen abrufbar. Perspektivisch sollen in einem weiteren Schritt auch Landeplätze ohne festgelegten Bauschutzbereich sowie Hubschrauberlandeplätze in die Darstellung eingebunden werden. Weiterhin ist geplant, relevante zugehörige Informationen wie zum Beispiel Legendentexte nach und nach zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.

Flughafen Erfurt-Weimar



4.5 Überblick zum Ausbau der Energieleitungen

Zum Stichtag 31. März 2024 umfassten das Bundesbedarfsplangesetz und das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen insgesamt 119 Vorhaben mit einer Gesamtlänge von rund 14.002 km. Davon waren 30 Vorhaben bereits vollständig fertiggestellt und weitere 15 Vorhaben zumindest auf allen Abschnitten planfestgestellt. Weitere 62 Vorhaben befanden sich in der Genehmigungsphase. Für zwölf Vorhaben standen die jeweiligen ersten Anträge auf Bundesfachplanung bzw. Raumordnungsverfahren noch aus.

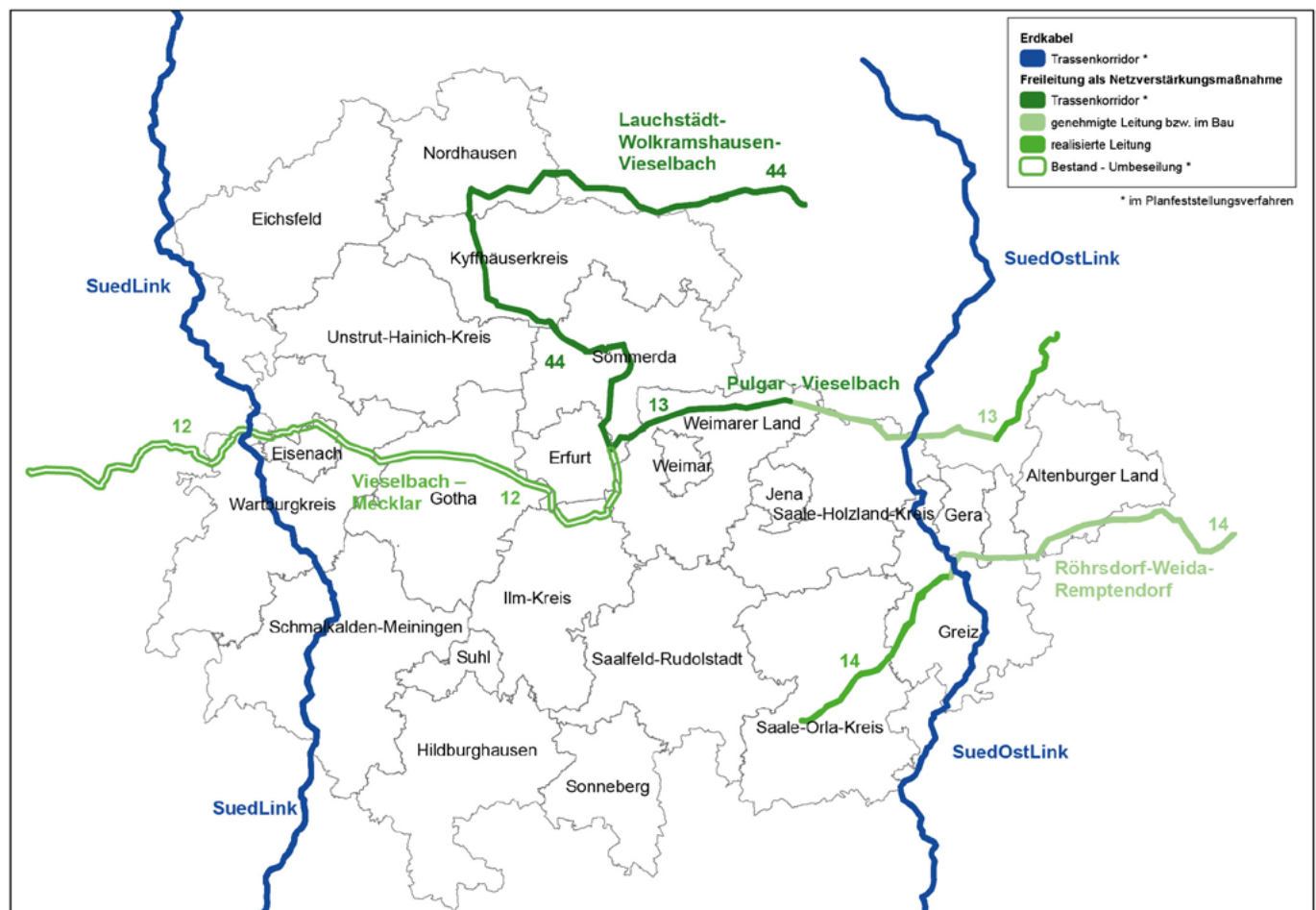
Thüringen ist konkret von den Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) SuedLink und SuedOstLink sowie den folgenden Netzverstärkungsmaßnahmen betroffen (vgl. Karte 8):

- Nr. 12: Vieselbach – Mecklar,
- Nr. 13: Pulgar – Vieselbach,
- Nr. 14: Röhrsdorf – Weida – Remptendorf sowie
- Nr. 44: Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach.

Karte 8

Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: BBPlG; Bundesnetzagentur; Vorhabenträger; eigene Darstellung (Stand März 2024)





220-kV-Leitung Vieselbach-Wolkramshausen in der Hainleite in der Nähe von Wernrode

Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen

Der SuedLink, bestehend aus den Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplangesetzes, wurde für die Planungs- und Genehmigungsverfahren in verschiedene Abschnitte unterteilt.

Für den Abschnitt D1, der auf einer Länge von ca. 76 km von der Landesgrenze Hessen/Thüringen bis zur Landesgrenze Thüringen/Bayern verläuft, hat der Vorhabenträger TransnetBW bereits am 11. Dezember 2020 einen Antrag auf Planfeststellung gestellt. Nach der Antragskonferenz im Jahr 2021 konnte der Untersuchungsrahmen durch die Bundesnetzagentur festgelegt werden. Der Vorhabenträger hat am 23. Mai 2023 den überarbeiteten Plan und die geforderten Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren eingereicht. Einwendungen gegen den Plan konnten in der Zeit vom 24. Juli bis zum 25. September 2023 erhoben

werden. Der Erörterungstermin nach § 22 NABEG fand am 28. Februar 2024 in Bad Salzungen statt.

Im Abschnitt C2 ist Thüringen mit einer zweimaligen Querung der Landesgrenze Hessen/Thüringen vergleichsweise gering betroffen. Auch für diesen Abschnitt wurde das Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet. Der Vorhabenträger hat am 14. Dezember 2023 den überarbeiteten Plan sowie weitere Unterlagen eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat die Vollständigkeit der Unterlagen am 15. Januar 2024 bestätigt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens können bis zum 4. April 2024 Einwendungen gegen den Plan erhoben werden.

Der SuedOstLink, der zunächst aus dem Vorhaben 5 (zwischen den Umspannwerken Wolmirstedt und Isar bei Landshut in

Bayern) bestand, wurde um das Vorhaben 5a des Bundesbedarfsplangesetzes erweitert. Im Abschnitt B, der nordöstlich der Stadt Eisenberg beginnt und im Dreiländereck Thüringen-Bayern-Sachsen bei Gefell endet, verlaufen beide Vorhaben in einer gemeinsamen Trasse. Hierfür wurde im Dezember 2019 der Antrag auf Planfeststellung gestellt und am 28. April 2023 reichte 50Hertz den überarbeiteten Plan und die gemäß Untersuchungsrahmen geforderten Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Hierzu konnten vom 19. Juni bis zum 18. August 2023 Einwendungen erhoben werden. Im April 2024 hat die Bundesnetzagentur über Planänderungen für den Abschnitt B informiert, die u. a. die Passage des Tautenhainer Waldes betreffen. Zu diesen Unterlagen konnte bis zum 12. Juni 2024 Stellung genommen werden.

Netzverstärkungsmaßnahmen bereits bestehender Freileitungssysteme

Vorhaben Nr. 12 (Vieselbach – Mecklar): Die Netzverstärkung zwischen Mecklar und Vieselbach wird gemeinsam von 50Hertz und TenneT geplant. Von der insgesamt 130 km langen Leitung liegen 87 km in Thüringen. Für diesen Abschnitt A zwischen der Landesgrenze Hessen/Thüringen und dem Umspannwerk Vieselbach sind ein Austausch der Leiterseile sowie die dafür notwendigen baulichen Anpassungen an einem Teil der Masten vorgesehen; Trassenänderungen sind nicht geplant. Insofern konnte auf die Bundesfachplanung verzichtet und unmittelbar mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden. Nach der Antragskonferenz am 9. November 2021 hat die Bundesnetzagentur am 28. Januar 2022 den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Unterlagen nach § 21 NABEG wurden von 50Hertz am 31. Juli 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Das Anhörungsverfahren wurde vom 18. September bis 17. November 2023 durchgeführt, der Erörterungstermin fand am 6. März 2024 in Gotha statt. Die Inbetriebnahme der Gesamtleitung ist für 2026 geplant.

Vorhaben 13 (Pulgar – Vieselbach, Abschnitte Mitte und West): Für den Abschnitt Mitte (Geußnitz – Bad Sulza) wurde am 28. April 2023 der Planfeststellungsbeschluss erlassen und im Juni 2023 mit dem Bau begonnen. Am 14. Dezember 2023 hat die Bundesnetzagentur eine vom Vorhabenträger beantragte kleinräumige Änderung des

Planfeststellungsbeschlusses nach Anhörung der Betroffenen und Träger öffentlicher Belange zugelassen. Für den Abschnitt West (Bad Sulza – Vieselbach) liegt der Planfeststellungsbeschluss seit dem 16. August 2023 vor und auch hier wurde zeitnah mit der baulichen Umsetzung begonnen, so dass die ersten Kabelzüge für Anfang 2024 geplant sind. Für das Vorhaben 13 rechnet 50Hertz mit einer Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Leitung Ende 2025. Anschließend ist der Rückbau der Bestandsleitung geplant.

Vorhaben 14 (Röhrsdorf – Weida – Remptendorf): Für das Vorhaben zur Netzverstärkung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf erfolgt die bauliche Umsetzung im Abschnitt West (Weida – Remptendorf) seit Oktober 2022 begonnen und im Januar 2024 abgeschlossen. Der Abschnitt West wurde am 28. März 2024 in Betrieb genommen. Der Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida) ist seit Februar 2023 im Bau. Seine vollständige Inbetriebnahme wird für das Jahr 2025 angestrebt. Nach Inbetriebnahme der Neubauleitung erfolgt der Rückbau der Bestandsleitung.

Vorhaben 44 (Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach): Bis 2021 war Lauchstädt als nordöstlicher Endpunkt vorgesehen, jetzt ist es der Raum Schraplau/Obhausen westlich von Halle (Saale). Der nördliche Abschnitt

orientiert sich an der Bundesautobahn A38 und verläuft dann entlang der bestehenden 220-kV-Leitung bis zum Umspannwerk Wolframshausen. Das Bundesfachplanungsverfahren hierfür ist abgeschlossen. Die Bundesnetzagentur hat am 31. März 2023 einen rund 71 km langen Trassenkorridor für den Abschnitt festgelegt. Bereits am 30. Mai 2023 hat 50Hertz den Antrag auf Planfeststellung eingereicht, am 26. Juli 2023 fand die Antragskonferenz in Sömmerda statt. Am 30. September 2023 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Im südlichen Abschnitt vom Umspannwerk Wolframshausen bis zum Umspannwerk Vieselbach hatte die Bundesnetzagentur schon im Dezember 2022 den Untersuchungsraum für die Planfeststellung festgelegt. Dementsprechend reichte 50Hertz am 31. Dezember 2023 den überarbeiteten Plan sowie weitere Unterlagen ein. Vom 14. Februar bis zum 15. April 2024 könnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen gegen den Plan erhoben werden. Nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Freileitung soll der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen Wolframshausen und Vieselbach erfolgen.

Netzentwicklungsplan und Vorhaben P540

Das Kabinett wurde in seiner 160. Sitzung am 25. April 2023 über den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2023–2037/2045 unterrichtet. Die entsprechende Stellungnahme der Landesregierung an die Übertragungsnetzbetreiber erfolgte am selben Tag. Über den zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans und die vorläufigen Prüfergebnisse der Bundesnetzagentur berichtete Frau Ministerin Karawanskij in der 185. Kabinettsitzung am 14. November 2023. Die Stellungnahme der Landesregierung erging an die Bundesnetzagentur mit gleichem Datum. Für beide Konsultationsverfahren konnte von einer sehr geringen Betroffenheit Thüringens durch neue Netzausbauvorhaben ausgegangen werden.

Der erste Entwurf des Netzentwicklungsplans basiert auf dem von der Bundesnetzagentur am 8. Juli 2022 genehmigten Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung. Er orientiert auf die Jahre 2037 und 2045 und damit auch auf das gesetzliche Zieljahr zur Erreichung der Klimaneutralität in Deutschland. Wesentliche Grundlage sind die Ausbauziele für Erneuerbare Energien des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG 2023). Es werden drei Szenarien betrachtet, die sich in ihren Annahmen zum Wasserstoffeinsatz, zum Grad der direkten Elektrifizierung und zur Effizienzsteigerung unterscheiden.

Die Übertragungsnetzbetreiber stellen dar, dass der Bedarf an Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen in Deutschland gegenüber den bereits im Bundesbedarfsplan 2022 enthaltenen Vorhaben stark ansteigen wird. Gegenüber dem Netzentwicklungsplan 2035 (2021) werden im ersten Entwurf neue Vorhaben an Land mit einer Gesamttrassenlänge von rund 5.700 km identifiziert. Hier ist insbesondere die Ausweisung von fünf zusätzlichen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ)-Vorhaben zu nennen, die von den

Übertragungsnetzbetreibern zur Sicherstellung der Transportaufgaben als erforderlich erachtet werden. Dies sind:

- Verbindung von Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern (NordOstLink; DC32)
- HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Hessen (DC35)
- HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Hessen (DC40)
- HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Baden-Württemberg (DC41)
- HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Baden-Württemberg (DC42).

Die Übertragungsnetzbetreiber sehen eine mögliche Betroffenheit Thüringens bei der HGÜ-Verbindung DC41.

Darüber hinaus ist eine Betroffenheit Thüringens bei DC42 nicht auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass bei der Planung des SuedLink erheblich vom Geradlinigkeitsgebot abgewichen wurde. Im weiteren Planungsverlauf sollte bei den Vorhaben DC41 sowie DC42 darauf geachtet werden, dass die Inanspruchnahme bzw. der Verlauf der Trasse auf Thüringer Gebiet vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten wird.

Über die bekannten und bereits im Bundesbedarfsplan 2022 enthaltenen Vorhaben hinaus enthält der erste Entwurf zwei neue Vorhaben, die Thüringen betreffen:

- P485: Eula – Weida – Herlasgrün – Mechlenreuth. Hier sehen die Übertragungsnetzbetreiber vor, im bestehenden 220-kV-Trassenraum eine neue 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung zu errichten.

- P639: Errichtung von leistungsflusssteuernden Betriebsmitteln im bestehenden Umspannwerk Eisenach, einschließlich der Einbindung des Umspannwerks in die beiden bestehenden 380-kV-Stromkreise Mecklar – Vieselbach mittels Doppелеinschleifung.

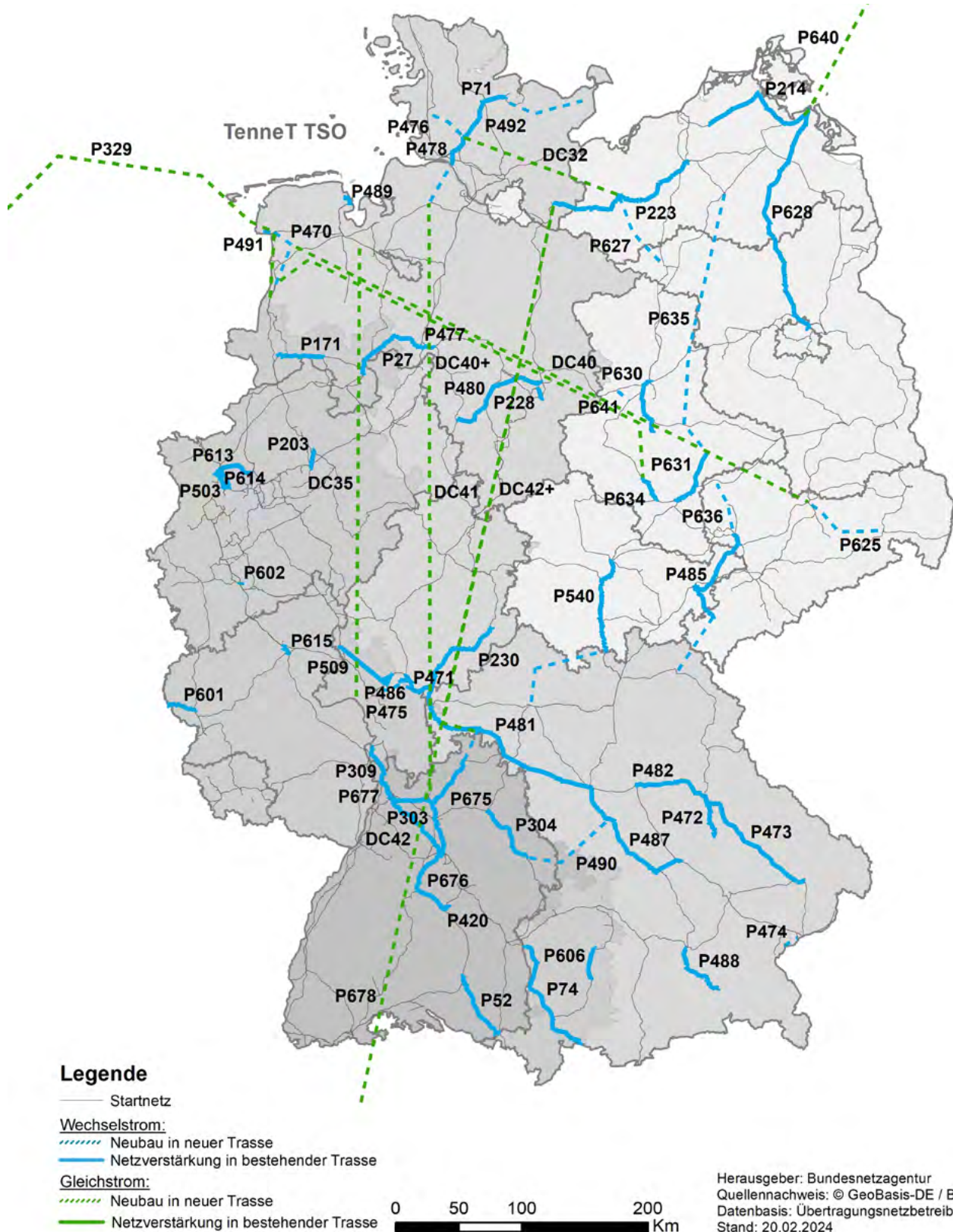
Im zweiten Entwurf haben sich gegenüber der Einschätzung zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2023) keine Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit Thüringens ergeben.

Seit dem 1. März 2024 liegt die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2023–2037/2045 durch die Bundesnetzagentur vor (vgl. Karte 9). Zur Überraschung auf Thüringer Seite ist darin das Vorhaben „P540: Netzverstärkung und -ausbau zwischen Vieselbach und Grafenrheinfeld“ enthalten. In den bisherigen o.g. Konsultationsdokumenten zum ersten und zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans, zu denen die Thüringer Landesregierung Stellung genommen hat, ist von diesem Vorhaben nicht die Rede gewesen. Mit dem Vorhaben P540 greift die Bundesnetzagentur die Planungen im Raum Südthüringen (Schalkau) im Zusammenhang mit der Thüringer Strombrücke (Südwestkuppelleitung) auf, die den Freistaat bis 2019 beschäftigten und in der Diskussion um das sogenannte Vorhaben P44 gipfelten. Die Bundesnetzagentur führt aus, dass die Maßnahmen M1000 (Vieselbach – Altenfeld – Landesgrenze Thüringen/Bayern (Mast 77)) und M1001 (Landesgrenze Thüringen/Bayern (Mast 77) – Münnerstadt – Grafenrheinfeld), aus denen sich das Vorhaben P540 zusammensetzt, nach Veröffentlichung des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2023–2037/2045 von den Übertragungsnetzbetreibern beantragt wurden.

Karte 9

Netzentwicklungsplan 2023–2037/2045: Neu bestätigte Maßnahmen

Quelle: Bundesnetzagentur



Aus Thüringer Sicht ist die Maßnahme M1000 unproblematisch, da für diese Maßnahme bereits bestehende Masten der Thüringer Strombrücke genutzt werden können. Dagegen ist die Maßnahme M1001, die einen Neubau in neuer Trasse von der Landesgrenze Thüringen/Bayern über ein geplantes Umspannwerk Münnerstadt nach Grafenrheinfeld vorsieht, kritisch zu sehen. Ausgehend von einem relativ geradlinigen Verlauf vom Mast 77 südlich von Schalkau bis Münnerstadt ist davon auszugehen, dass das Heldburger Unterland betroffen ist.

Am 31. Mai 2024 wurde auch der Umweltbericht zur Bedarfsermittlung 2023–2037/2045 veröffentlicht. Im Vergleich zum bestätigten Netzentwicklungsplan, der noch keine Darstellungen zum konkreten Verlauf des geplanten Vorhabens enthielt, wird nun im Umweltbericht mit dem Untersuchungsraum eine Vorfestlegung auf einen möglichen Trassenverlauf vorgenommen. Durch die Ausweisung von Münnerstadt als Stützpunkt wird der Suchraum durch die Bundesnetzagentur erheblich verkleinert. Daraus ergibt sich eine Betroffenheit Thüringens, da somit das gesamte Heldburger Unterland im Untersuchungsraum liegt.

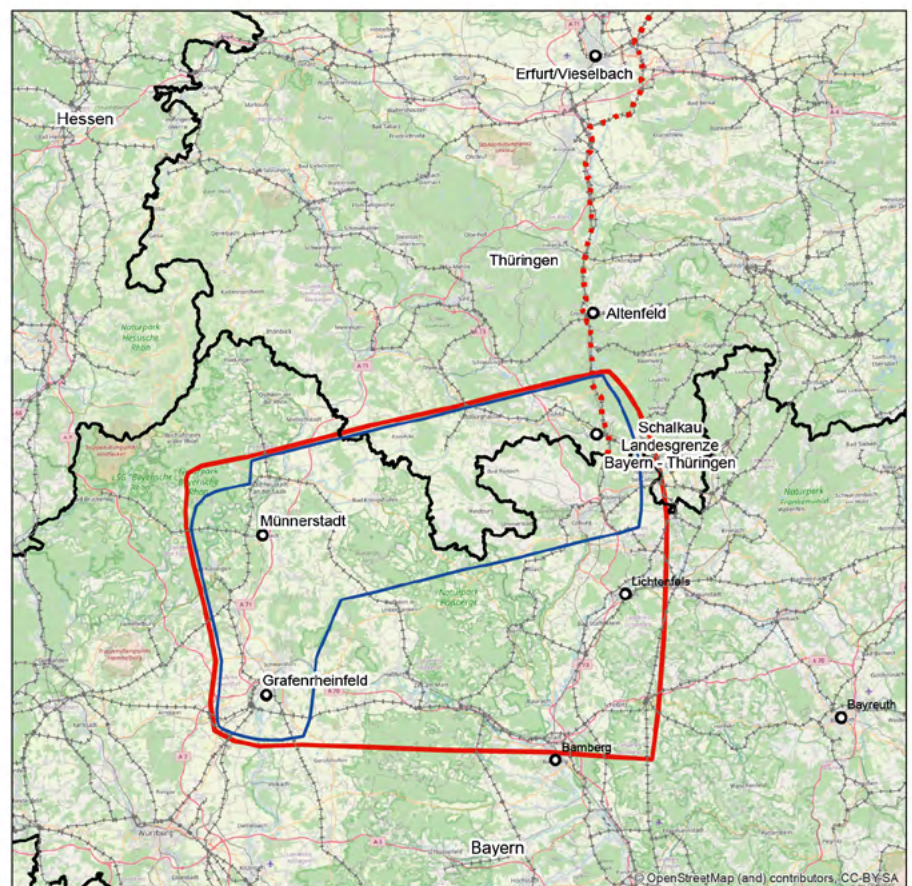
Die Thüringer Landesregierung hat sowohl gegenüber der Bundesnetzagentur als auch gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ihren Unmut bezüglich des neu bestätigten Vorhabens P540 zum Ausdruck gebracht. Es wird gefordert, dass hier ein größerer Raum in die Untersuchungen einbezogen wird, vor allem unter dem Aspekt, dass die Systeme 3 und 4 der bereits in Betrieb befindlichen Thüringer Strombrücke weiter nach Süden genutzt werden und in Bayern eine Prüfung der Bündelung mit bereits vorhandenen Leitungen Richtung Grafenrheinfeld erfolgt (vgl. Karte 10). Nur so kann eine Freileitungsvariante als Neubau auf offener Stecke im weiteren Verfahren mit einem Verlauf in Bündelung mit vorhandenen Freileitungen verglichen werden (NOVA-Prinzip).

Da in den vorliegenden Unterlagen der Bundesnetzagentur ausgeführt wird, dass ein wesentlicher Grund für die Maßnahme M1001 der dringende Ausbaubedarf auf bayerischer Seite ist, verweist die Thüringer Landesregierung zudem auf das Vorhaben 17 des Bundesbedarfsplangesetzes: Mecklar–Dipperz–Berg-rheinfeld West. In dem relativ weit fortgeschrittenen Planungsverfahren zum Abschnitt B des Vorhabens 17 wurde der

Raum des jetzt ausgewiesenen Engpassbereichs bereits teilweise untersucht. Insofern sollte auch die Einbindung der geplanten Umspannanlage Münnerstadt über das Vorhaben 17 geprüft werden. Im Gegensatz zu der jetzt erst genannten und noch nicht im Bundesbedarfsplan festgestellten Maßnahme M1001 wäre mit dem Vorhaben 17 eine deutlich schnellere Engpassbeseitigung auf bayerischem Gebiet möglich.

Karte 10
Vorschlag Thüringens für einen erweiterten Untersuchungsraum für das Vorhaben P540

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber und eigene Darstellung; Stand: 1. Juli 2024



Zeichenerklärung

- Leitungsnetz Bestand
- ... Thüringer Strombrücke
- Vorschlag Untersuchungsraum P540 BNetzA

- Vorschlag Untersuchungsraum P540 Thüringen
- Landesgrenze

Hrsg. TML – Referat Raumordnung und Landesplanung
Quelle: Übertragungsnetzbetreiber, © GeoBasis-DE/BKG 2023
Hintergrund: © OpenStreetMap Contributors
Stand: 1. Juli 2024

4.6 Flächenhaushaltspolitik

Im parlamentarischen Raum wurde eine Große Anfrage der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch konkurrierende Flächennutzung in Thüringen (Drucksache 7/5857) breit diskutiert und hat gezeigt, dass der Schutz vor Flächenneuanspruchnahme viele einzelne Fachbereiche und Fachfragen berührt (z. B. Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Ausbau erneuerbarer Energien, Brachflächenrevitalisierung, Flächenkompensation usw.). Hier bestehen jedoch u. a. Defizite in der Koordination innerhalb der Landesregierung. Die Raumordnung als überörtliche und überfachliche Planung ist in besonderer Weise geeignet, als neutraler Mittler zwischen den unterschiedlichen Interessen zu agieren. Das Thema Flächenhaushaltspolitik gehört zum Aufgabenbereich des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist dort im für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Referat angesiedelt (Zuständigkeitsbeschluss der Landesregierung, Punkt 132 VerArt76Abs2ZustBes TH 2021). Zukünftig wird eine strategische Neuausrichtung der Flächenhaushaltspolitik angestrebt. Grundlage für eine strategische Neuausrichtung der Flächenhaushaltspolitik ist eine kritische Gesamtbetrachtung aller

Aspekte im Zusammenhang mit einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden und darauf aufbauend die Erarbeitung eines Fahrplans auf dem Weg zu einer Flächenkreislaufwirtschaft im Rahmen einer ressortübergreifenden Flächenhaushaltsstrategie. Ziel ist ein transparenter, breit angelegter, ressortübergreifender und mehrjähriger Strategieprozess mit Fachforen und Pilotmaßnahmen (unter Einbindung von Fachöffentlichkeit, Verbänden, Interessensvertretungen sowie der interessierten Öffentlichkeit), der auch ein neues Bewusstsein für die Ressource Boden schafft.

In diesem Zusammenhang wird derzeit ein Projekt im Rahmen des EU-Programms „Interreg Europe“ vorbereitet. Das geplante Projekt Green LUPO konzentriert sich auf die Überarbeitung typischer Instrumente der Landnutzungspolitik (z. B. Raumordnungsgesetze, Raumordnungspläne auf Landes- und Regionalebene, kommunale Bauleitplanung, Förderprogramme für die Landentwicklung), um sie an die Anforderungen einer Kreislaufwirtschaft anzupassen. Green Lupo steht dabei für Greening land-use policies by land management to protect and restore nature and biodiversity

(Umweltgerechte Flächenhaushaltspolitik durch Flächenmanagement zum Schutz und zur Wiederherstellung von Natur und biologischer Vielfalt).

Der politische Lernprozess wird sich genau mit den Themen befassen, die sich in den ausgewählten politischen Instrumenten der Partner widerspiegeln sollten, z. B.

- Effizienteres Management des Wettbewerbs um die Landnutzung mit Hilfe von Raumplanungsinstrumenten
- Umsetzung integrierter Planungsansätze in Raumordnungsplänen (Ermittlung von Querbezügen zu anderen sektoralen Plänen/Politiken)
- Ermittlung des Potenzials für eine stärker multifunktionale Landnutzung
- Landnutzungsstatistiken und Bedarfs-ermittlung (Status quo und laufende Überwachung)
- Leitlinien für die Verringerung des Flächenverbrauchs als Teil der Flächennutzungspolitik nach dem Ansatz „Vermeiden – Wiederverwenden – Minimieren – Kompensieren“
- Implementierung/Ableitung einer Flächennutzungshierarchie zur Steigerung der zirkulären Flächennutzung.

Regierungsmedienkonferenz am 20.06.2023



Jede Partnerregion definiert ein politisches Instrument, dessen Entwicklung im Rahmen des Projekts durchgeführt oder vorbereitet wird. Die Projektpartnerschaft besteht aus zehn Partnerregionen, die ihren Willen zur Zusammenarbeit bekräftigt haben. Die Partnerregionen decken die fünf geografischen Programmgebiete jeweils doppelt ab. Sollte der entsprechende Projektantrag erfolgreich sein, ist der Projektstart für Januar 2025 geplant.

5

Blick in die Werkstatt: Mittelbereiche – Versorgung durch die Mittelzentren

Mit der Änderung des Landesentwicklungsprogramms (vgl. Abschnitt 3.1) werden erstmals alle zentralörtlichen Hierarchiestufen – vom Grundzentrum bis zum Oberzentrum – im Landesentwicklungsprogramm festgelegt. Entsprechend werden auch die Versorgungsbereiche festgelegt:

- die Grundversorgungsbereiche der Grundzentren und
- die Mittelbereiche der Mittelzentren.

Bei der Festlegung der Grundversorgungsbereiche spielen Faktoren wie Erreichbarkeit, Nähe zu anderen Zentralen Orten, Verflechtungsbeziehungen und gewachsene Strukturen eine Rolle. Darüber hinaus wird in der Regel das Prinzip der Einräumigkeit beachtet, d. h. ein Grundversorgungsbereich überschreitet weder Landkreisgrenzen noch werden Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllende und beauftragende Gemeinden geteilt – auch wenn z. B. für einzelne Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die in Randlage eines Versorgungsbereiches liegt, ein anderes Grundzentrum aufgrund einer günstigeren Straßenanbindung schneller erreichbar ist.

Die Mittelbereiche wiederum bauen auf den Grundversorgungsbereichen auf, berücksichtigen also zwingend auch das Prinzip der Einräumigkeit – erweitert um die Kreisgrenzen und die Planungsregionen.

Die ursprünglich im Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 festgelegten mittelzentralen Funktionsräume waren durch räumliche Überschneidungen („bilaterale Ausrichtung“) gekennzeichnet, sofern eine eindeutige Zuordnung der Gemeinden nach den damaligen Kriterien – Pendlerverflechtungen und Erreichbarkeit – nicht möglich war. Mit der Einräumigkeit entfällt die bilaterale Ausrichtung: Mit dem geänderten Landesentwicklungsprogramm wird jede Gemeinde einem bestimmten Mittelbereich zugeordnet.

Die Karten 11 und 12 stellen die Mittelbereiche der Mittelzentren Eisenberg und Gotha, einschließlich der zugehörigen Grundversorgungsbereiche, exemplarisch dar. Die beiden Städte unterscheiden sich in ihrer zentralörtlichen Funktionswahrnehmung in mehrfacher Hinsicht – und verdeutlichen damit die Bandbreite bzw. Vielfalt der Thüringer Mittelzentren.



Markt des Mittelzentrums Gotha

Während die Stadt Eisenberg zum Stichtag 31. Dezember 2022 eine Einwohnerzahl von 11.000 aufweist, ist die Stadt Gotha mit einer Einwohnerzahl von 46.000 deutlich einwohnerstärker. Dem Mittelzentrum Eisenberg in Randlage zu Sachsen-Anhalt ist ein weiterer Grundversorgungsbereich (Bad Köstritz/Crossen an der Elster) zugeordnet, so dass der zu versorgende Mittelbereich insgesamt rund 24.500 Einwohner umfasst.



In unmittelbarer Nähe der Kreisstadt Eisenberg befinden sich weitere Mittelzentren (Hermisdorf/Bad Klosterlausnitz), die Oberzentren Jena und Gera sind in gut einer halben Autostunde erreichbar.

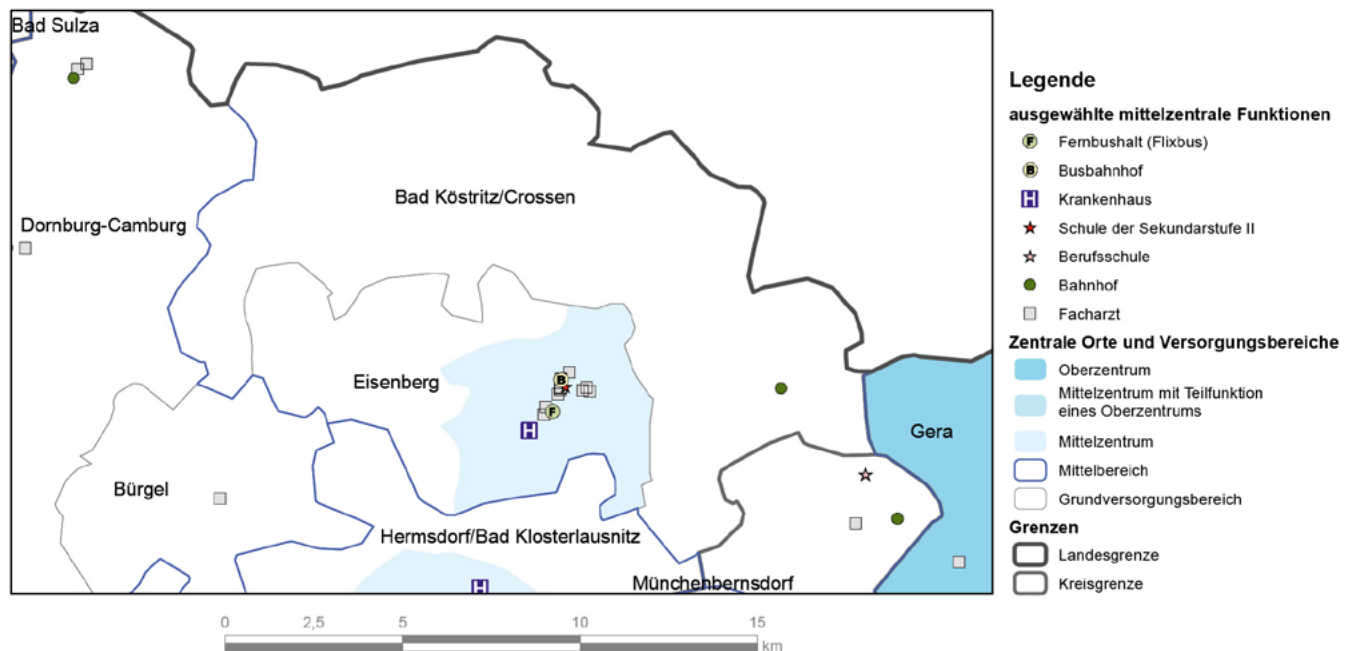
Dem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Gotha sind acht Grundversorgungsbereiche (Nessetal, Waltershausen, Bad Tabarz, Friedrichroda, Georgenthal, Tambach-Dietharz, Ohrdruf und Drei Gleichen) zugeordnet. Damit entsteht ein Mittelbereich, der bis auf die Gemeinde Nesse-Apfelstädt deckungsgleich mit dem Landkreis Gotha ist und rund 122.000 Einwohner umfasst, etwa fünfmal so viele wie der Mittelbereich Eisenberg.

▲ Blick auf das Mittelzentrum Pößneck

Karte 11

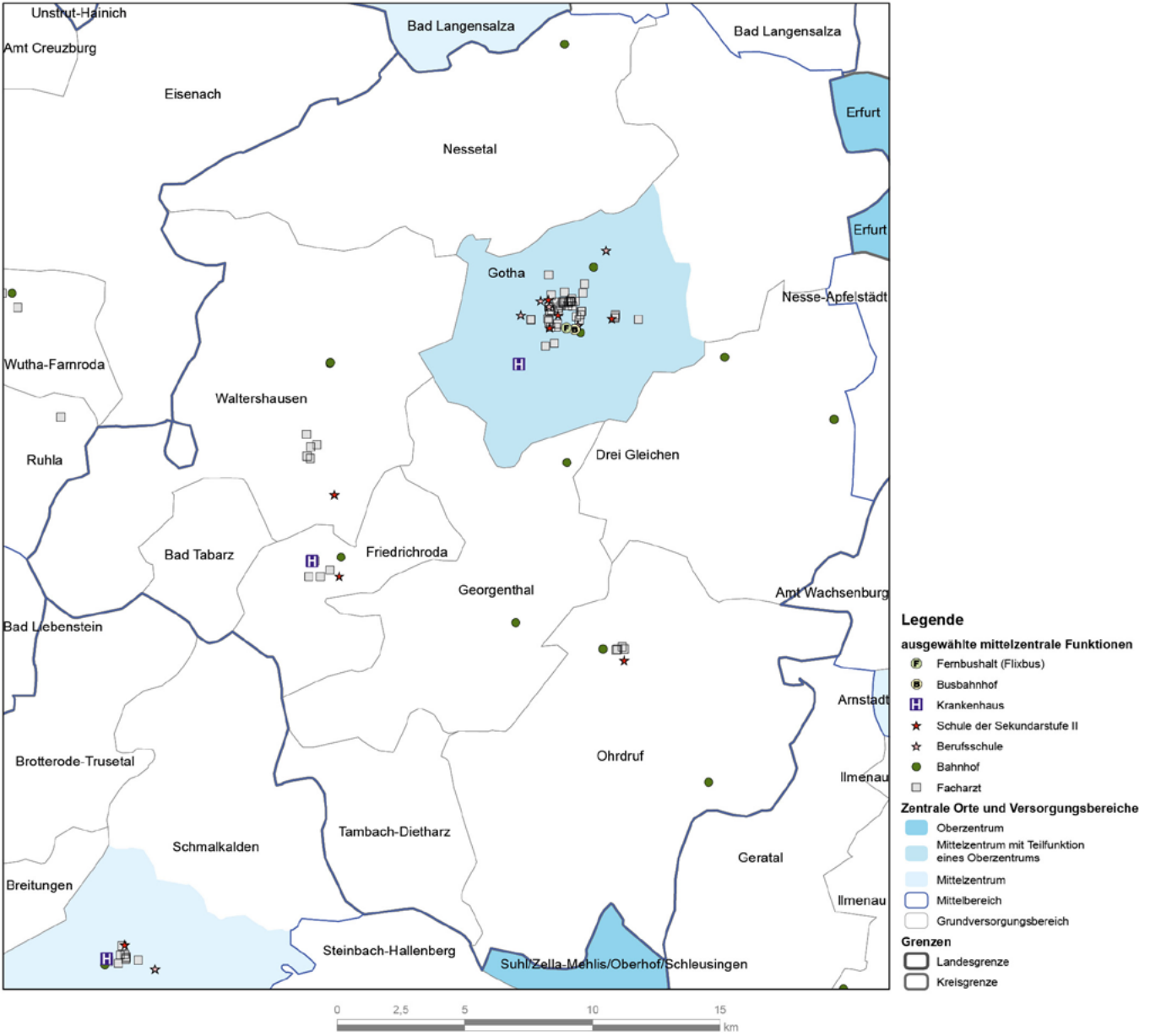
Mittelbereich Eisenberg und dazugehörige Grundversorgungsbereiche

Quelle: eigene Darstellung



Karte 12
Mittelbereich Gotha und dazugehörige Grundversorgungsbereiche

Quelle: eigene Darstellung





Jedes Mittelzentrum übernimmt für seinen Verflechtungsbereich bestimmte Funktionen der Daseinsvorsorge. Während die Grundzentren Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung vorhalten (vgl. LEB 2023), übernehmen die Mittelzentren für ihren jeweiligen Mittelbereich die Sicherung der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung. Dies umfasst gemäß Landesentwicklungsprogramm insbesondere folgende Funktionen:

Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion (betrifft insbesondere Wirtschaft und Arbeitsmarkt),

- regionale Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion (vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs, Filialen von Banken und Versicherungen u. ä.),
- überregionale Verkehrsknotenfunktion (Umsteigefunktion Schienenpersonenverkehr – öffentlicher Nachverkehr, Knotenpunktfunktion des öffentlichen Nahverkehrs u. ä.),
- Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion (Schulen der Sekundarstufe II, öffentliche Bibliothek, Krankenhaus mit regionalem Versorgungsauftrag, fachärztliche Versorgung etc.),
- Steuerungsfunktion (insbesondere Sitz oder Außenstelle von Landesbehörden und Kreisverwaltungen).
- Die Karten zeigen für die Mittelbereiche Eisenberg und Gotha beispielhaft ausgewählte mittelzentrale Funktionen: zur überregionalen Verkehrskno-

tenfunktion (Bahnhof, Fernbushalt), im Bereich Bildung (Schulen der Sekundarstufe II, Berufsschulen) und im Gesundheitsbereich (Krankenhäuser, Fachärzte).

Eisenberg verfügt nicht über eines der klassischen mittelzentralen Ausstattungsmerkmale: Den Anschluss an das Schienennetz der Deutschen Bahn und einen eigenen Bahnhof. Eine eingleisige, nicht elektrifizierte Stichstrecke zwischen Eisenberg und Crossen an der Elster wird bereits seit Ende der 60er Jahre nicht mehr für den Personenverkehr genutzt. Die überregionale Verkehrsknotenfunktion wird daher eingeschränkt im Bereich der landesbedeutsamen Buslinien, als Fernbushaltestelle sowie als Knotenpunkt der Bundesautobahn 9 und der Bundesstraße 7 erfüllt. Seitens des Mittelzentrums Gotha wird die überregionale Verkehrsknotenfunktion umfassend und teilweise auch darüber hinausgehend erfüllt, insbesondere als Knoten für Regionalbahnen und für landesbedeutsame Buslinien, darüber hinaus auch als IC-/ICE-Halt und Fernbushalt sowie als Anschluss an die Bundesautobahn 4.

Auch im Vergleich der Bereiche Bildung und Gesundheit werden Unterschiede in der mittelzentralen Versorgung deutlich: Das Waldkrankenhaus in Eisenberg übernimmt mit einem Fachkrankenhaus für Orthopädie einen regionalen Versorgungsauftrag, das Helios Klinikum Gotha hat darüber hinaus einen (regionalen) mittelzentralen Versorgungsauftrag. Beide Mittelzentren verfügen sowohl über eine umfassende fachärztliche Versorgung als auch über ein schulisches Angebot der Sekundarstufe II (z.B. Gymnasien) – Unterschiede bestehen hier im Wesentlichen in der Angebotshäufigkeit. Während Gotha über mehrere Berufsschulzentren mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung verfügt, ist in Eisenberg keine Berufsschule vorhanden.

Die beiden Mittelbereiche Eisenberg und Gotha verdeutlichen beispielhaft die Bandbreite, in der sich die Thüringer Mittelbereiche bewegen. Unabhängig von der Anzahl der zugeordneten Grundversorgungsbereiche, der Gesamtfläche und der zu versorgenden Bevölkerung sind die Versorgungsaufgaben jedes Mittelzentrums für den eigenen Mittelbereich gleich. Grundsätzlich wird die mittelzentrale Versorgung in ausreichendem Maße wahrgenommen, auch wenn insbesondere in kleineren Mittelzentren einzelne Angebote fehlen und z. B. durch benachbarte Mittel- oder Oberzentren substituiert werden müssen. Zudem kann die Versorgungsintensität variieren – während einige Mittelzentren über ein Gymnasium für den gesamten Mittelbereich verfügen, haben die Schülerinnen und Schüler in anderen Mittelzentren die Wahl zwischen drei oder vier verschiedenen Schulen der Sekundarstufe II, teilweise sogar in anderen Städten außerhalb des Mittelzentrums.

Einige Mittelzentren weisen darüber hinaus weitere Besonderheiten auf, wie das Beispiel Gotha zeigt: Die Stadt ist im Landesentwicklungsprogramm aufgrund einzelner besonderer Funktionen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestuft. Die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums nehmen eine Sonderrolle unter den Mittelzentren ein: Sie nehmen reguläre mittelzentrale Funktionen wahr und verfügen über eigene Mittelbereiche, gleichzeitig verfügen sie über einzelne ergänzende oberzentrale Funktionen, ohne jedoch den vollen Funktionsumfang eines klassischen Oberzentrums zu erreichen. Im Falle Gothas sind beispielsweise die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder der Sitz des Thüringer Finanzgerichts von landesweiter Bedeutung und damit als oberzentral einzustufen.

Notizen

[illegible]

[illegible]

IMPRESSUM

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 574111000
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de
Internet: www.tmil.info

Redaktion

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 5
Strategische Landesentwicklung, Demografie und Forsten
Referat 51
Raumordnung und Landesplanung

Gestaltung und Satz

Gudman Design . www.gudman.de

Kartengrundlage

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
© GeoBasis-DE / BKG 2018

Datengrundlage

Vgl. Quellenverweise zu Tabellen, Grafiken und Karten

Bildnachweise

TMIL/Anke Zorn; TMIL/Thomas Walter; TMIL/Thomas Walter; TMIL/Marcel Keßler
TMIL/Klaus Bongartz; TMIL/Daniel Santana; ThüringenForst/Jan Böhm;
ThEGA/Sandro Jödicke; TSK; LEG Thüringen, Fotograf: Heiko Wagner, Erfurt; 50Hertz;
Holger Ballenthin; Henning Schacht; Heiko Wagner; flickr.com/Michael Panse;
stock.adobe.com/GritOppitz-Heineman; Wikipedia/A.Savin;

Redaktionsschluss

Juli 2024

*Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Landesentwicklungsbericht
gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.*



Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt